



Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie • Bernhard-Weiß-Str. 6 • 10178 Berlin

An alle öffentlichen Schulen

Nachrichtlich an

die Schulaufsichten der Regionen und der beruflichen Schulen

die Schulpraktischen Seminare

die Schulen in freier Trägerschaft

die Stiftungen PFH und Lette-Verein

Geschäftszeichen (bitte angeben)

II C 1.1

Britta Mech-Borgmann

Tel. +49 30 90227 5263

Zentrale +49 30 90227 5050

britta.mech-borgmann

@senbjf.berlin.de

Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin

07.12.2021

Informationsschreiben

Viertes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

das Vierte Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes vom 27. September 2021 wurde am 6. Oktober 2021 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin verkündet (GVBl. S. 1125). Dieses Schreiben soll als Hilfestellung bei der Interpretation der Gesetzänderungen dienen und dort, wo konkreter schulischer Handlungsbedarf entsteht, praktische Hinweise geben.

Ein großer Teil der Gesetzesänderungen ist bereits am 07. Oktober 2021 in Kraft getreten. Auf Änderungen, die erst zu Beginn des Schuljahres 2022/23 in Kraft treten, wird in diesem Informationsschreiben gesondert verwiesen.

Dem Schreiben ist eine synoptische Übersicht aller Änderungen beigefügt. Bitte ziehen Sie beim Lesen der Erläuterungen die jeweiligen Gesetzespassagen hinzu.

Folgende wesentliche Änderungen und Ergänzungen der bisherigen Regelungen des Schulgesetzes (SchulG) sind bereits in Kraft getreten und für das Handeln der Schulen aktuell relevant:

I.

Das Gesetz **verpflichtet** die Schulen in **§ 4 Absatz 8** dazu, die **Ergebnisse der Qualitätsüberprüfung** schulöffentlich bekannt zu geben. Bisher bedurfte die Veröffentlichung von zusammengefassten Ergebnissen wie z.B. von Vergleichsarbeiten, vergleichenden Arbeiten, Prüfungsarbeiten und Lernausgangslagen sowie die Veröffentlichung des Schulinspektionsberichts gemäß der Verordnung über schulische Qualitätssicherung und Evaluation eines Beschlusses der Schulkonferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. Eine Anpassung der Verordnung an das Schulgesetz folgt. Schulöffentlich etwas bekannt gemacht werden kann beispielsweise durch Information in den schulischen Gremien und der Aufnahme in das Sitzungsprotokoll, durch Einstellung in den schulinternen Bereich der Homepage, über Informationsbriefe oder -emails. Dabei ist von der Schule sicherzustellen, dass kein Rückschluss auf die Ergebnisse individueller Schülerinnen oder Schüler oder einzelner Lerngruppen möglich ist. Die Schulen haben aus der Qualitätsüberprüfung qualitätssteigernde Maßnahmen abzuleiten und deren Wirkung zu überprüfen. Von der schulöffentlichen Bekanntgabe ausgenommen ist weiterhin die interne Evaluation von Lehrkräften, zu der nur die betroffene Lehrkraft Zugang hat (vgl. § 6 Abs. 3 Verordnung über schulische Qualitätssicherung und Evaluation).

II.

Neu in das Schulgesetz aufgenommen ist **§ 5b Schulbezogene Jugendsozialarbeit**. Damit wird klargestellt, dass an jeder Schule ein Angebot schulbezogener Sozialarbeit bereitzustellen ist und es sich um einen festen Bestandteil der Arbeit an jeder Schule handelt. Das seit 2006 bestehende Landesprogramm „Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen“ wird auf dieser gesetzlichen Grundlage weiterhin mit Trägern der freien Jugendhilfe am Ort Schule umgesetzt. Gem. **§ 8 Absatz 2 Nummer 6** ist die Ausgestaltung der schulbezogenen Jugendsozialarbeit sowie die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt nach § 5a zur Gewährleistung des Kinderschutzes erstmalig zum Schuljahr 2022/23 (vgl. § 129 Absatz 12) im **Schulprogramm** festzulegen. Die Ausgestaltung der schulbezogenen Jugendsozialarbeit erfolgt weiterhin auf der Basis von individuellen, standortbezogenen Konzepten und jährlichen Zielvereinbarungen zwischen Schulen und Trägern der freien Jugendhilfe (vgl. Rahmenrichtlinie für das Landesprogramm „Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen“, Stand November 2019). Schulen, die mit eigenem sozialpädagogischen Personal arbeiten, sind von dieser Änderung nicht betroffen.

III.

§ 8 Absatz 2 sieht weitere **neue Konzepte als Bestandteil des Schulprogramms** vor. Diese Konzepte sind gemäß § 129 Absatz 12 erstmals zum Schuljahr 2022/23 vorzuhalten. Im Einzelnen:

- in **Nummer 5** erhalten die Schulen den Auftrag, in ihrem Schulprogramm ein **Kinder- und Jugendschutzkonzept** festzulegen. Die Schulen erhalten bei der Erarbeitung Unterstützung. An einer entsprechenden Handreichung mit praktischen Hilfen für die allgemein bildenden und beruflichen Schulen zu der Erstellung eines Kinder- und Jugendschutzkonzepts wird gearbeitet. Angebote durch die Regionale Fortbildung sind vorgesehen. Das SIBUZ unterstützt Schulen bei Bedarf beratend, ebenso können Träger der freien Jugendhilfe von den Schulen einbezogen werden.
- Gemäß **Nummer 6** ist die **Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jugendamt** zur Gewährleistung des Kinderschutzes festzulegen. In diesem Zusammenhang wird auf die zum 01.05.2021 in Kraft getretene gemeinsame Ausführungsvorschrift zur Zusammenarbeit von Schulen und bezirklichen Jugendämtern im Kinderschutz (AV JugSchul Kinderschutz) verwiesen. Darauf kann im Schulprogramm Bezug genommen werden.
- **Nummer 9** sieht vor, dass die im Schulprogramm festzulegenden **Kooperationsformen** der Lehrkräfte und schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zukünftig auch andere an der Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrags beteiligte Personen einschließt.
- Neu in **Nummer 12** ist geregelt, dass im Schulprogramm die **Grundsätze der Demokratiebildung** und der Beteiligung der Schülerinnen und Schüler, einschließlich eines Schülerinnen- und Schülerhaushalts - soweit vorhanden - festzulegen sind. Hinsichtlich der Grundsätze der Demokratiebildung und der Beteiligung der Schülerinnen und Schüler kann auf
 - o den Orientierungs- und Handlungsrahmen Demokratiebildung (erschienen 2020),
 - o die Handreichung Demokratiebildung (erscheint Ende 2021) und
 - o den Fachbrief Demokratiebildung in der Grundschule (erscheint Anfang 2022) verwiesen werden.

- In **Nummer 13** wird das Schulprogramm um ein schulspezifisches **Mobilitätskonzept** erweitert. Hierdurch werden der Unterricht, die Elternarbeit und die Schulwegsicherheit zum Thema „Mobilität“ als übergreifende Bildungs- und Erziehungsaufgabe integrativ betrachtet und zum Baustein des Schulprogramms. Für die unterschiedlichen Altersstufen und Schularten gibt es Anregungen u.a. in den folgenden Dokumenten:
 - o in dem Orientierungs- und Handlungsrahmen zur Mobilitätsbildung und Verkehrserziehung (erschienen 2020),
 - o in der Handreichung (erschienen 2018) sowie
 - o in dem Fachbrief zum Schülerlotsendienst (erscheint 1. Quartal 2022).

Die Ausführungsvorschriften zur Erstellung der Schulprogramme und zur internen Evaluation (AV Schulprogramm) werden entsprechend fortgeschrieben.

IV.

In **§ 9 Absatz 1** wird der Abschluss von **Schulverträgen** ermöglicht. Das bereits etablierte Verfahren zum Abschluss von Schulverträgen erhält damit eine gesetzliche Grundlage. Neu ist, dass gemäß **§ 76 Absatz 3 Nummer 7** vor dem Abschluss des Schulvertrages die Schulkonferenz anzuhören ist.

V.

Hinsichtlich der Änderung in **§ 12 Absatz 2** zur **Zusammenfassung von Unterrichtsfächern zu einem Lernbereich** wird darauf hingewiesen, dass die dort genannte Zusammenfassung der Bewertung eine entsprechende Einzelfachbewertung voraussetzt. Eine Zusammenfassung der Bewertung heißt daher nicht, dass eine Bewertung der einzelnen Fächer entfällt. In die Gesamtbewertung geht - wie bisher auch - die Einzelfachbewertung ein. Neu ist, dass aus der bisherigen „Kann-Vorschrift“ eine „Soll-Vorschrift“ geworden ist. Dies bedeutet, dass bei fachübergreifender Unterrichtung in der Regel zusätzlich zu der Einzelfachbewertung eine zusammengefasste Bewertung vorzunehmen ist und nur in Ausnahmefällen hiervon abgewichen werden soll.

VI.

In **§ 16 Absatz 1** ist wegen der Bedeutung der digitalen Medien der Begriff **der digitalen Bildungsmedien** klarstellend eingefügt. Dies unterstreicht, dass es sich um gleichwertige Lehr- und Lernmittel handelt. Der Begriff digitale Bildungsmedien findet sich ebenfalls in der Digitalisierungsstrategie „Schule in der digitalen Welt“ wieder und umfasst alle digitalen Medien,

die für Lehr- und Lernprozesse entwickelt worden sind oder diese gezielt unterstützen können. **Absatz 2** verdeutlicht, dass auch über die Einführung digitaler Lehr- und Lernmittel die Fachkonferenz in dem vorgegebenen Rahmen entscheidet. In **Absatz 2a** wird eine gesetzliche Grundlage für die **Schulbibliotheken** geschaffen. Eine Schulbibliothek, die auch über eine im Sinne des § 16 Absatz 1 reine Lehrbuch- und Bildungsmediensammlung hinausgehen kann, kann auf Antrag der Schulkonferenz (Beschluss mit einfacher Mehrheit vgl. **§ 76 Absatz 2 Nummer 11**) auf der Grundlage eines Medienpädagogischen Konzepts errichtet werden. Der Antrag auf Errichtung einer Schulbibliothek ist beim Schulträger zu stellen und zu entscheiden (vgl. **§ 109 Absatz 1 SchulG**), dieser holt die Genehmigung der regionalen Schulaufsicht ein. Die Finanzierung steht unter Haushaltsvorbehalt. Für bestehende Schulbibliotheken besteht Bestandsschutz.

VII.

§ 64 Absatz 11 gibt den Schulen und der Schulaufsichtsbehörde eine Ermächtigungsgrundlage für die **Datenverarbeitung zum Zweck des Einsatzes digitaler Lehr- und Lernmittel** sowie digitaler Kommunikationswerkzeuge. Im Verhältnis zwischen der Schule zu den Schülerinnen und Schülern, ggf. deren Erziehungsberechtigten und den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern entfallen einige bislang notwendige Einwilligungserklärungen in die Datenverarbeitung. So muss etwa die Nutzungsordnung der dienstlichen Endgeräte den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern lediglich noch zur Kenntnis gegeben werden und kann nicht abgelehnt werden. Die Schulaufsichtsbehörde stellt den Schulen mit dem Hauptpersonalrat abgestimmte Rahmennutzungsordnungen für einzelne Dienste zur Verfügung.

VIII.

Nach **§ 84 Absatz 2** stellt die Schulleitung auf Antrag die Sprecherinnen und Sprecher der Klassen und Jahrgangsstufen drei Tage pro Schuljahr für die Teilnahme an **Schülervertretungsfahrten** frei; weitergehende Freistellungen richten sich wie bisher nach der AV Schulbesuchspflicht.

IX.

Nach der **Sonderregelung** des **§ 129a Absatz 10** können Gremiensitzungen sowie Schüler- und Elternversammlungen aufgrund der Ausbreitung des **Coronavirus** auch im Schuljahr 2021/22 als **Videokonferenz** abgehalten werden. Wahlen und Beschlüsse können weiterhin in einem elektronischen oder schriftlichen Verfahren durchgeführt werden. Ab dem Schuljahr 2022/23 gibt es, unabhängig von der Ausbreitung des Coronavirus, eine generelle Regelung zur Durchführung von Sitzungen als Videokonferenz (vgl. XIX. § 116 Absatz 8).

Zu Beginn des Schuljahres 2022/23 treten darüber hinaus die folgenden für das Handeln der Schulen relevanten Regelungen in Kraft:

X.

Zu dem neu eingefügten **§ 7 Absatz 2a** wird darauf verwiesen, dass sich die Regelung des Satz 1 ausschließlich auf die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit bezieht und die Kostentragungspflicht der Schulträger nach **§ 7 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 SchulG** unbenommen bleibt. Die in Satz 2 genannten **Auflistung** einer für Schulen möglichen Auswahl an **digitalen Lehr- und Lernmitteln** ist nicht abschließend und entfaltet keine Ausschlusswirkung. Auch digitale Lehr- und Lernmittel, die sich nicht auf der Liste befinden, können an Schulen genutzt werden. Die einzelne Schule ist wie bisher für die Einführung der von ihr verwendeten digitalen Lehr- und Lernmittel verantwortlich, wenn diese nicht auf der Liste stehen; innovative Maßnahmen von Schulen sollen durch die Liste nicht verhindert werden. Die Positivliste, die mit Beginn des Schuljahres 2022/23 einzuführen ist, wird ein hilfreiches Angebot für Schulen darstellen, weil es bei Nutzung der dort aufgeführten Angebote keiner datenschutzrechtlichen Prüfung mehr durch die einzelne Schule bedarf. Sie ersetzt aber nicht die Beachtung aller anderen im Schulgesetz bisher verankerten Kriterien zur Auswahl und Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln. Hinsichtlich des weiteren Verfahrens, insbesondere auch zu der vorgesehenen regelmäßigen Aktualisierung der Auflistung durch die Senatsverwaltung gemeinsam mit den Schulen werden Sie noch eine gesonderte Information erhalten.

XI.

§ 15 regelt nunmehr die **Förderung von Zwei- und Mehrsprachigkeit**. Die Ersetzung des Begriffs der „nichtdeutschen Herkunftssprache“ durch die Formulierung „Erstsprache eine andere als Deutsch“ dient der Betonung des Ziels der Förderung der Zwei- und Mehrsprachigkeit. Die Anpassung der Begrifflichkeiten in den Verordnungen zum Schulgesetz folgt. Gemäß **Absatz 1** werden bei der Aufnahme in die Schule alle von den Schülerinnen und Schülern gesprochenen Sprachen erfasst. Die Änderung in **Absatz 2** soll den vorübergehenden Charakter von besonderen Lerngruppen (Willkommensklassen) verdeutlichen. Angebote für ergänzenden Unterricht in der Erstsprache sind gemäß **Absatz 3** unter den Vorbehalt des schulorganisatorisch Möglichen gestellt. **Absatz 3a** stellt Angebote zur Stärkung der Zwei- und Mehrsprachigkeit für alle Schülerinnen und Schüler unter den Haushaltsvorbehalt und den Vorbehalt des schulorganisatorisch Möglichen. **Absatz 3b** sieht vor, dass auf Antrag eine nichtdeutsche

Erstsprache als zweite Fremdsprache anerkannt werden kann. Hierzu gibt es bereits konkretisierende Regelungen auf Verordnungsebene. Über die Ausgestaltung der Verfahren zu den genannten Änderungen erhalten Sie gesonderte Informationen.

XII.

Gemäß **§ 19 Absatz 6** wird ab Beginn des Schuljahres 2022/23 allen Schülerinnen und Schülern in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 der Primarstufe der **Ganztagschule in der offenen Form** sowie der Eingangs-, Unter- und Mittelstufe an den Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung **ohne Bedarfsprüfung** die Teilnahme an der ergänzenden Förderung und Betreuung einschließlich der Ferienzeit ermöglicht.

XIII.

Mit der neuen Regelung des **§ 41 Absatz 3a** wird es der (regionalen) Schulaufsichtsbehörde ermöglicht, aus schwerwiegenden Gründen, z.B. durch pädagogische Maßnahmen nicht zu beeinflussende starke Selbst- oder Fremdgefährdung, die **Schulpflicht vorübergehend**, entweder vollständig oder auch nur in Anteilen, **ruhen zu lassen**. Die Entscheidungen sind spätestens nach drei Monaten durch die Schulaufsichtsbehörde zu überprüfen. Zudem ist eine Entscheidung über die Teilnahme an temporären alternativen Bildungs- und Erziehungsangeboten zu treffen. Das **Schulverhältnis zu der besuchten Schule bleibt bestehen**. Ein entsprechendes Antrags- und Entscheidungsverfahren, einschließlich der Frage, was als temporäres Bildungs- und Erziehungsangebot zu verstehen ist, wird rechtzeitig vor Beginn des neuen Schuljahres durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ausgearbeitet werden.

XIV.

Nach **§ 74 Absatz 3 Nummer 5** wird, soweit die Schule sich eine **erweiterte Schulleitung** gegeben hat, die sozialpädagogische Fachkraft der schulbezogenen Jugendsozialarbeit gemäß § 5b verpflichtendes Mitglied der erweiterten Schulleitung. Mit dem Begriff „Leitung“ für die ergänzende Förderung und Betreuung in **Nummer 4** ist die koordinierende Fachkraft gemeint. Weitere Änderungen sind damit nicht verbunden.

XV.

Die neu eingefügte Regelung in **§ 76 Absatz 1 Nummer 1** besagt, dass der Beschluss der Schulkonferenz über die Grundsätze der Verteilung und Verwendung der der Schule **zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesenen Personal- und Sachmittel** umgehend schulöffentlich be-

kannt zu machen ist. Neben der Vorstellung in den Gremien und der Aufnahme in das Sitzungsprotokoll kann dies in der Form umgesetzt werden, wie auch sonst üblicherweise an der Schule Bekanntmachungen erfolgen, also beispielsweise über den internen Bereich der Homepage, über Informationsbriefe oder -emails. Die Schulleiterinnen und Schulleiter entscheiden in eigener Verantwortung über die Form der Kenntnissgabe der planmäßigen Verwendung der Mittel an die Schulkonferenz.

XVI.

In **§ 77 Absatz 1** wird die **Zusammensetzung der Schulkonferenz** neu geregelt. Nach **Nummer 2 entsendet die Gesamtkonferenz** nicht mehr vier gewählte Vertreterinnen und Vertreter in die Schulkonferenz, sondern **bis zu fünf gewählte Vertreterinnen und Vertreter**, von denen mindestens eine dieser Personen dem sonstigen pädagogischen Personal der Schule aus der ergänzenden Förderung und Betreuung und eine Person der schulbezogenen Jugendsozialarbeit angehören soll. Die Regelung soll der Stärkung der sonstigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Schulkonferenz dienen. Die Gesamtkonferenz kann auch weniger als fünf Vertreterinnen und Vertreter in die Schulkonferenz wählen. Bei den Regelungen zu der Zusammensetzung der Vertreterinnen und Vertreter der Gesamtkonferenz handelt es sich um eine „Soll-Vorschrift“, d.h. in begründeten Ausnahmefällen sind abweichende Regelungen möglich. Verfügt eine Schule nicht über eine ergänzende Förderung und Betreuung, so kann sie keine solche Person in die Schulkonferenz wählen. Stellt sich die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter der schulbezogenen Jugendsozialarbeit nicht zur Wahl in die Schulkonferenz oder wird er oder sie gemäß **§ 79 Absatz 2 Nummer 1** nicht gewählt, so wird die Person auch nicht Mitglied der Schulkonferenz. Das nach **§ 79 Absatz 2 Nummer 1** bestehende Wahlrecht der Gesamtkonferenz kann durch die Vorgabe des **§ 77 Absatz 1 Nummer 2** nicht eingeschränkt werden, gibt aber der Gesamtkonferenz einen Hinweis darauf, dass der Gesetzgeber die Vertretung aller Professionen erzieherisch tätiger Personen in der Schulkonferenz für erforderlich hält. Nach **Nummer 3** können **Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 1** als **stimmberechtigte Mitglieder in die Schulkonferenz** gewählt werden. Die Eingrenzung auf die Jahrgangsstufe 7 aufwärts entfällt, ebenso die Regelung, wonach Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 der Schulkonferenz lediglich mit beratender Stimme angehören. Hierdurch sollen die demokratischen Partizipationsmöglichkeiten jüngerer Schülerinnen und Schüler gestärkt werden. **§ 85 Absatz 1** und **§ 84 Absatz 3** wurden entsprechend angepasst. In der Umsetzung für das nächste Schuljahr bedeutet dies: Sollte zu Beginn des Schuljahres 2022/23 keine reguläre Neuwahl der Schulkonferenz anstehen, sind die Schulen verpflichtet, die **gesamte Schulkonferenz unter Beachtung der neuen Regelungen neu zu wählen**. Die

Nachwahl lediglich einer fünften Vertreterin oder eines fünften Vertreters der Gesamtkonferenz in die Schulkonferenz genügt hier nicht, da die Gesamtkonferenz mit den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der schulbezogenen Jugendsozialarbeit neue stimmberechtigte Mitglieder bekommt. Sollte sich an einer Schule keine Änderung der Zusammensetzung der **Gesamtkonferenz** ergeben, muss selbstverständlich keine Neuwahl der Schulkonferenz erfolgen (soweit nicht ohnehin zum neuen Schuljahr die gesamte Schulkonferenz neu zu wählen ist). An den allgemein bildenden Schulen kommt hinzu, dass die Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Klassen mit dem neuen Schuljahr ihre beratende Mitgliedschaft in der Schulkonferenz verlieren. Würde die Zusammensetzung bis zur turnusgemäß nächsten Wahl beibehalten, so würde diese dem neuen Wortlaut des § 77 SchulG und der gesetzgeberischen Intention, die Rechte des sonstigen pädagogischen Personals und die Rechte der jüngeren Schülerinnen und Schüler zu stärken, widersprechen.

In den Kreis der stimmberechtigten Mitglieder der Gesamtkonferenz werden gemäß § 82 die **pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der schulbezogenen Jugendsozialarbeit** im Sinne von § 5b einbezogen. Als Folgeänderung wird die beratende Teilnahme für die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Trägern der Jugendhilfe, die Aufgaben der Jugendsozialarbeit wahrnehmen, gestrichen.

Gemäß § 84 Absatz 1 werden **Klassensprecherinnen und Klassensprecher** bereits **ab Jahrgangsstufe 1** gewählt.

XVII.

Mit § 84a wird eine eigene Vorschrift für den **Klassenrat** geschaffen. Der Klassenrat ist das demokratische Forum einer Klasse, in dem die Schülerinnen und Schüler sich beraten, diskutieren und entscheiden können. Damit fördert der Klassenrat das demokratische Miteinander. Anregungen für die Etablierung von Klassenräten findet man beispielsweise unter folgendem Link: <https://www.degede.de/project/klassenrat-wir-sind-klasse/>. Die bisherige Regelung in § 84 Absatz 2 wird aufgehoben, die bereits die Möglichkeit vorsah, innerhalb des Unterrichtstages mindestens eine Stunde je Schulmonat für die Beratung der Schülerinnen und Schüler zu gewähren. Nunmehr kann die Schulkonferenz darüber hinaus festlegen, dass Klassenräte **bis zu einmal pro Woche** stattfinden. Erforderlich ist hierfür gemäß § 76 Absatz 1 Nummer 16 ein Beschluss mit einer Mehrheit von 2/3. Die Neuregelung sieht zwar formal das Einvernehmen der für die äußeren Schulangelegenheiten zuständigen Schulbehörde vor. Doch handelt es sich beim Klassenrat um eine pädagogische Aufgabe, mithin eine innere Schulangelegenheit. Daher ist hier kein zusätzliches Einvernehmen mit dem Schulträger erforderlich. Die

Schulkonferenz entscheidet abschließend und in eigener Verantwortung. Auf Wunsch des Klassenrates sollen in der Klasse oder Jahrgangsstufe unterrichtende Lehrkräfte oder die Schulleitung an seiner Sitzung teilnehmen. Aus dem Begriff „sollen“ ergibt sich ein geleitetes Ermessen. Gründe die gegen eine Teilnahme sprechen können sind eine übermäßige zeitliche Inanspruchnahme der Schulleitung oder der Lehrkräfte oder das übermäßige Hervorrufen von Unterrichtsausfall. Der Termin für das Stattfinden des Klassenrates ist mit der Klassenlehrerin, dem Klassenlehrer, der Jahrgangsstufenleiterin oder dem Jahrgangsstufenleiter abzustimmen; die Schulleiterin oder der Schulleiter ist einzubeziehen.

XVIII.

Nach **§ 85 Absatz 1** sind an Gemeinschaftsschulen und weiterführenden Schulen, die mit einer Grundschule verbunden sind, nun auch die Sprecherinnen und Sprecher der **Jahrgangsstufen 1 bis 6** stimmberechtigte Mitglieder der Gesamtschülervertretung.

XIX.

In **§ 115** ist **Absatz 4a** neu eingefügt. Danach gehören zukünftig auch Vertreterinnen und Vertreter des **Beirats für die Staatliche Europa-Schule** dem Landesschulbeirat mit beratender Stimme an. Gemeint ist hiermit das „Gremium für Mehrsprachigkeit und SESB“ der Staatlichen Europa-Schule.

§ 116 Absatz 1 sieht vor, dass **Gremien mindestens viermal im Jahr** einzuberufen sind. Diese Vorgabe einer **Mindestanzahl von Sitzungen** gilt für alle Gremien, soweit nicht an anderer Stelle im Schulgesetz eine andere Mindestanzahl von Sitzungen für einzelne Gremien vorgegeben ist. So gelten beispielsweise für die Gesamtkonferenz (vgl. § 79 Absatz 2: mindestens drei Sitzungen) und die Gesamtelternvertretung (vgl. § 90 Absatz 3: mindestens drei Sitzungen) weiterhin deren spezielle Vorschriften. Die Mindestanzahl von Sitzungen findet ebenso nicht auf Schüler- und Elternversammlungen Anwendung, da diese nicht zu den förmlichen Gremien im Sinne des Schulgesetzes gehören. Gemäß **Absatz 7** wird die Senatsverwaltung eine **Mustergeschäftsordnung** erlassen. Gremien können sich mit absoluter Mehrheit eine davon abweichende Geschäftsordnung geben. **Absatz 8** ermöglicht Gremien und Versammlungen von Schülerinnen und Schülern sowie Gremien und Versammlungen von Eltern, ihre **Sitzungen als Videokonferenz** durchzuführen und Beschlüsse in einem elektronischen oder schriftlichen Verfahren zu fassen. Dies gilt nicht für die Durchführung von Wahlen.

Durch die Änderungen in den §§ 1, 2, 3, 4 Absatz 4 und 6, 5, 12 Absatz 1, 13 Absatz 2, 19 Absatz 7, 22 Absatz 3, 23 Absatz 3, 26 Absatz 3, 39, 50 Absatz 2, 52 Absatz 2a, 55 Absatz

3, 64a Absatz 10, 64c, 66, 67, 69, 74a, 76 Absatz 1 Nummer 12 und 15, 95 Absatz 4, 124a und 126 entsteht kein unmittelbarer Handlungsbedarf für die Schulen.

Ich hoffe, die Erläuterungen sind hilfreich. Bitte informieren Sie Ihr Kollegium und Ihre Gremien entsprechend.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Duveck'. The signature is written in a cursive style with a horizontal line above the 'T'.

Thomas Duveck

VIERTES GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES SCHULGESETZES VOM 27.09.2021 (GVBL. S. 1125)

SYNOPTISCHE DARSTELLUNG
DER ÄNDERUNGEN

Senatsverwaltung
für Bildung, Jugend
und Familie

BERLIN



Viertes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes vom 27.09.2021 (GVBl. S. 1125)
- synoptische Darstellung der Änderungen -

Schulgesetz bisherige Fassung	Schulgesetz neue Fassung	Späteres Inkrafttreten
§ 1 Auftrag der Schule	§ 1 Auftrag der Schule	
<p>Auftrag der Schule ist es, alle wertvollen Anlagen der Schülerinnen und Schüler zur vollen Entfaltung zu bringen und ihnen ein Höchstmaß an Urteilskraft, gründliches Wissen und Können zu vermitteln. Ziel muss die Heranbildung von Persönlichkeiten sein, welche fähig sind, der Ideologie des Nationalsozialismus und allen anderen zur Gewaltherrschaft strebenden politischen Lehren entschieden entgegenzutreten sowie das staatliche und gesellschaftliche Leben auf der Grundlage der Demokratie, des Friedens, der Freiheit, der Menschenwürde, der Gleichstellung der Geschlechter und im Anklang mit Natur und Umwelt zu gestalten. Diese Persönlichkeiten müssen sich der Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit bewußt sein, und ihre Haltung muss bestimmt werden von der Anerkennung der Gleichberechtigung aller Menschen, von der Achtung vor jeder ehrlichen Überzeugung und von der Anerkennung der Notwendigkeit einer fortschrittlichen Gestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse sowie einer friedlichen Verständigung der Völker. Dabei sollen die Antike, das Christentum und die für die Entwicklung zum Humanismus, zur Freiheit und zur Demokratie wesentlichen gesellschaftlichen Bewegungen ihren Platz finden.</p>	<p>Auftrag der Schule ist es, alle wertvollen Anlagen der Schülerinnen und Schüler zur vollen Entfaltung zu bringen und ihnen ein Höchstmaß an Urteilskraft, gründliches Wissen und Können zu vermitteln. Ziel muss die Heranbildung von Persönlichkeiten sein, welche fähig sind, der Ideologie des Nationalsozialismus und allen anderen zur Gewaltherrschaft strebenden politischen Lehren entschieden entgegenzutreten sowie das staatliche und gesellschaftliche Leben auf der Grundlage der Demokratie, des Friedens, der Freiheit, der Menschenwürde, der Gleichstellung der Geschlechter und im Anklang mit Natur und Umwelt zu gestalten. Diese Persönlichkeiten müssen sich der Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit bewußt sein, und ihre Haltung muss bestimmt werden von der Anerkennung der Gleichberechtigung aller Menschen, von der Achtung vor jeder ehrlichen Überzeugung und von der Anerkennung der Notwendigkeit einer fortschrittlichen Gestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse sowie einer friedlichen Verständigung der Völker. Dabei sollen die Antike, das Christentum <u>sowie weitere Weltreligionen und Weltanschauungen</u> und die für die Entwicklung zum Humanismus, zur Freiheit und zur Demokratie wesentlichen gesellschaftlichen Bewegungen ihren Platz finden.</p>	

§ 2 Recht auf Bildung und Erziehung	§ 2 Recht auf Bildung und Erziehung	
(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf zukunftsfähige, diskriminierungsfreie schulische Bildung und Erziehung ungeachtet insbesondere einer möglichen Behinderung, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen Zuschreibung, des Geschlechts, der Geschlechtsidentität, der sexuellen Orientierung, des Glaubens, der religiösen oder politischen Anschauungen, der Sprache, der Nationalität, der sozialen und familiären Herkunft seiner selbst und seiner Erziehungsberechtigten oder aus vergleichbaren Gründen.	(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf zukunftsfähige, diskriminierungsfreie schulische Bildung und Erziehung ungeachtet insbesondere einer möglichen Behinderung, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen <u>oder antisemitischen</u> Zuschreibung, des Geschlechts, der Geschlechtsidentität, der sexuellen Orientierung, des Glaubens, der religiösen oder politischen Anschauungen, der Sprache, der Nationalität, der sozialen und familiären Herkunft seiner selbst und seiner Erziehungsberechtigten oder aus vergleichbaren Gründen.	
(2)	(2) unverändert	
§ 3 Bildungs- und Erziehungsziele	§ 3 Bildungs- und Erziehungsziele	
(1) -(2)	(1) -(2) unverändert	
(3) Schulische Bildung und Erziehung sollen die Schülerinnen und Schüler insbesondere befähigen, 1. die Beziehungen zu anderen Menschen in Respekt, Gleichberechtigung und gewaltfreier Verständigung zu gestalten sowie allen Menschen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, 2. die Gleichstellung aller Geschlechter auch über die Anerkennung der Leistungen der Frauen in Geschichte, Wissenschaft, Wirtschaft, Technik, Kultur und Gesellschaft zu erfahren, 3. die eigene Kultur sowie andere Kulturen kennen zu lernen und zu verstehen, Menschen anderer Herkunft, Religion und Weltanschauung vorurteilsfrei zu begegnen, zum friedlichen Zusammenleben der Kulturen durch die Entwicklung	(3) Schulische Bildung und Erziehung sollen die Schülerinnen und Schüler insbesondere befähigen, 1. die Beziehungen zu anderen Menschen in Respekt, Gleichberechtigung und gewaltfreier Verständigung zu gestalten sowie allen Menschen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, 2. die Gleichstellung aller Geschlechter auch über die Anerkennung der Leistungen der Frauen in Geschichte, Wissenschaft, Wirtschaft, Technik, Kultur und Gesellschaft zu erfahren, 3. die eigene Kultur sowie andere Kulturen <u>und Sprachen</u> kennen zu lernen und zu verstehen, Menschen anderer Herkunft, Religion und Weltanschauung vorurteilsfrei zu begegnen, zum friedlichen Zusammenleben der Kulturen durch die Entwicklung von interkultureller	

<p>von interkultureller Kompetenz beizutragen und für das Lebensrecht und die Würde aller Menschen einzutreten,</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. ihre Aufgaben als Bürgerinnen und Bürger in einem gemeinsamen Europa wahrzunehmen, 5. die Auswirkungen des eigenen und gesellschaftlichen Handelns auf die natürlichen lokalen und globalen Lebensgrundlagen zu erkennen, für ihren Schutz Mitverantwortung zu übernehmen und sie für die folgenden Generationen zu erhalten, 6. ein Verständnis für Ursachen und Auswirkungen des Klimawandels sowie die notwendigen Anpassungen an dessen Folgen zu entwickeln, Maßnahmen zum Klimaschutz zu erfahren und die eigenständige und verantwortungsbewusste Umsetzung solcher Maßnahmen im Alltag zu erlernen, 7. die Folgen technischer, rechtlicher, politischer und ökonomischer Entwicklungen abzuschätzen sowie die wachsenden Anforderungen des gesellschaftlichen Wandels und der internationalen Dimension aller Lebensbezüge zu bewältigen, 8. ihre körperliche, soziale und geistige Entwicklung durch kontinuierliches Sporttreiben und eine gesunde Lebensführung positiv zu gestalten sowie Fairness, Toleranz, Teamgeist und Leistungsbereitschaft zu entwickeln, 9. ihr zukünftiges privates, berufliches und öffentliches Leben in Verantwortung für die eigene Gesundheit und die ihrer Mitmenschen auszugestalten, Freude am Leben und am Lernen zu entwickeln sowie die Freizeit sinnvoll zu nutzen. 	<p>Kompetenz beizutragen und für das Lebensrecht und die Würde aller Menschen einzutreten,</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. ihre Aufgaben als Bürgerinnen und Bürger in einem gemeinsamen Europa wahrzunehmen, 5. die Auswirkungen des eigenen und gesellschaftlichen Handelns auf die natürlichen lokalen und globalen Lebensgrundlagen zu erkennen, für ihren Schutz Mitverantwortung zu übernehmen und sie für die folgenden Generationen zu erhalten, 6. ein Verständnis für Ursachen und Auswirkungen des Klimawandels sowie die notwendigen Anpassungen an dessen Folgen zu entwickeln, Maßnahmen zum Klimaschutz zu erfahren und die eigenständige und verantwortungsbewusste Umsetzung solcher Maßnahmen im Alltag zu erlernen, 7. die Folgen technischer, rechtlicher, politischer und ökonomischer Entwicklungen abzuschätzen sowie die wachsenden Anforderungen des gesellschaftlichen Wandels und der internationalen Dimension aller Lebensbezüge zu bewältigen, 8. ihre körperliche, soziale und geistige Entwicklung durch kontinuierliches Sporttreiben und eine gesunde Lebensführung positiv zu gestalten sowie Fairness, Toleranz, Teamgeist und Leistungsbereitschaft zu entwickeln, 9. ihr zukünftiges privates, berufliches und öffentliches Leben in Verantwortung für die eigene Gesundheit und die ihrer Mitmenschen auszugestalten, Freude am Leben und am Lernen zu entwickeln sowie die Freizeit sinnvoll zu nutzen. 	
--	---	--

§ 4 Grundsätze für die Verwirklichung	§ 4 Grundsätze für die Verwirklichung	
(1) -(3)	(1) -(3) unverändert	
<p>(4) Unterricht und Erziehung sind als langfristige, systematisch geplante und kumulativ angelegte Lernprozesse in der Vielfalt von Lernformen, Lernmethoden und Lernorten zu gestalten. Die intellektuellen, körperlichen, emotionalen, kulturellen und sozialen Fähigkeiten, Begabungen, Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler sowie die Bereitschaft zur Anstrengung, zur Leistung und zum Weiterlernen sollen bis zu ihrer vollen Entfaltung gefördert und gefordert werden.</p>	<p>(4) Unterricht und Erziehung sind als langfristige, systematisch geplante und kumulativ angelegte Lernprozesse in der Vielfalt von Lernformen, Lernmethoden und Lernorten zu gestalten. <u>Unterricht und Erziehung erfolgen fachgebunden und fächerübergreifend.</u> Die intellektuellen, körperlichen, emotionalen, kulturellen und sozialen Fähigkeiten, Begabungen, Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler sowie die Bereitschaft zur Anstrengung, zur Leistung und zum Weiterlernen sollen bis zu ihrer vollen Entfaltung gefördert und gefordert werden. <u>Die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages erfolgt auch an Orten außerhalb von Schule.</u></p>	
(5)	(5) unverändert	
<p>(6) Jede Schule ist für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags verantwortlich und gestaltet den Unterricht und seine zweckmäßige Organisation selbstständig und eigenverantwortlich. Dazu entwickelt sie ihr pädagogisches Konzept in einem Schulprogramm. Das Schulpersonal, Erziehungsberechtigte sowie Schülerinnen und Schüler wirken dabei zusammen.</p>	<p>(6) Jede Schule ist für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags verantwortlich und gestaltet <u>und die außerunterrichtliche und ergänzende Förderung und Betreuung</u> und <u>deren</u> zweckmäßige Organisation selbstständig und eigenverantwortlich.</p>	
(7)	(7) unverändert	
<p>(8) Zur Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrags, der Leistungsfähigkeit und der Qualitätsstandards überprüft jede Schule regelmäßig und systematisch die Qualität ihrer pädagogischen Arbeit. Die Schulaufsicht unterstützt die Schulen bei der Sicherung der Standards, der Qualität und ihrer Weiterentwicklung.</p>	<p>(8) Zur Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrags, der Leistungsfähigkeit und der Qualitätsstandards überprüft jede Schule regelmäßig und systematisch die Qualität ihrer pädagogischen Arbeit, <u>die Ergebnisse sind regelmäßig schulöffentlich bekannt zu geben. Sie leitet daraus qualitätssteigernde Maßnahmen ab und überprüft deren Wirkung.</u> Die Schulaufsicht unterstützt die Schulen bei der Sicherung der</p>	

	Standards, der Qualität und ihrer Weiterentwicklung.	
(9) -(10)	(9) - (10) unverändert	
§ 5 Öffnung der Schulen, Kooperationen	§ 5 Öffnung der Schulen, Kooperationen	
(1) Die Schulen öffnen sich gegenüber ihrem Umfeld. Zu diesem Zweck arbeiten sie im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe, mit Anbietern von ergänzender Lernförderung nach § 28 Absatz 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, § 34 Absatz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und § 6b des Bundeskindergeldgesetzes sowie mit außerschulischen Einrichtungen und Personen zusammen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation der Schülerinnen und Schüler auswirkt.	(1) Die Schulen öffnen sich gegenüber ihrem Umfeld. Zu diesem Zweck arbeiten sie im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe, mit Anbietern von ergänzender Lernförderung nach § 28 Absatz 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, § 34 Absatz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und § 6b des Bundeskindergeldgesetzes sowie mit außerschulischen Einrichtungen, <u>Vereinen, Projekten, Initiativen</u> und Personen zusammen, deren Tätigkeit sich <u>positiv</u> auf die Lebenssituation <u>und auf die Bildung und Erziehung</u> der Schülerinnen und Schüler auswirkt.	
(2) Die Schulen können dazu im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde insbesondere Vereinbarungen mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe und der beruflichen Fort- und Weiterbildung, den Musikschulen, den Volkshochschulen, den Jugendkunstschulen, den Jugendverkehrsschulen, den Gartenarbeitsschulen sowie Sport- und anderen Vereinen schließen. Sie nutzen Kooperationsmöglichkeiten mit der Wirtschaft, den Sozialpartnern und anderen Einrichtungen, die berufs- oder arbeitsrelevante Angebote machen.	(2) Die Schulen können dazu im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde insbesondere Vereinbarungen mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe und der beruflichen Fort- und Weiterbildung, den Musikschulen, den Volkshochschulen, den Jugendkunstschulen, den Jugendverkehrsschulen, den Gartenarbeitsschulen sowie <u>Kunst und Kultur-</u> , Sport- und anderen Vereinen <u>oder Initiativen</u> schließen. Sie nutzen Kooperationsmöglichkeiten mit der Wirtschaft, den Sozialpartnern und anderen Einrichtungen, die berufs- oder arbeitsrelevante Angebote machen.	
(3) Die Schulen können ihren Kooperationspartnern bei einem pädagogischen Bedarf Räume und technische Ausstattung entgeltfrei zur Nutzung überlassen.	(3) Die Schulen können ihren Kooperationspartnern bei einem pädagogischen Bedarf Räume und technische Ausstattung entgeltfrei zur Nutzung überlassen. <u>Inbesondere</u>	Beginn des Schuljahres 2022/2023

	<p><u>stellen sie Trägern der Jugendhilfe ihre Räumlichkeiten und technischen Ausstattungen im Benehmen mit dem Schulträger entgeltfrei zur Verfügung, wenn eine Kooperation besteht oder dies durch den Schulträger oder eine vom ihm beauftragte Stelle außerhalb der Nutzung durch die Schule selbst genehmigt wird.</u></p>	
(4)	(4) unverändert	
(5) Zur Beratung und Förderung der Schülerinnen und Schüler beim Übergang von der Schule in den Beruf kooperieren Schulen mit den Trägern der beruflichen Bildung und den Sozialleistungsträgern.	(5) Zur Beratung und Förderung der Schülerinnen und Schüler beim Übergang von der Schule <u>in Ausbildung oder Studium sind</u> Schulen <u>zur Kooperation</u> mit den Trägern der beruflichen Bildung, <u>den Hochschulen</u> und den Sozialleistungsträgern <u>verpflichtet</u> .	
	<u>§ 5b Schulbezogene Jugendsozialarbeit</u>	
	(1) <u>Schulbezogene Jugendsozialarbeit gehört zum schulischen Angebot. Sie wird in eigener Verantwortung der Jugendhilfe bereitgestellt. Sie kann von anerkannten Trägern der Jugendhilfe auf der Basis von Kooperationsvereinbarungen zwischen dem die Leistung erbringenden Jugendhilfeträger und der jeweiligen Schule am Schulstandort erbracht werden.</u>	
	(2) <u>Schulbezogene Jugendsozialarbeit ist ein lebensweltorientiertes, niedrigschwelliges Angebot zur ganzheitlichen Förderung und Unterstützung junger Menschen in ihrer individuellen, sozialen und schulischen Entwicklung. Sie soll in Zusammenarbeit mit den Lehrkräften insbesondere dazu beitragen, Benachteiligungen jedweder Art zu vermeiden bzw. abzubauen, individuell unterstützen und beraten sowie bei Konflikten im Einzelfall helfen. Sie richtet sich an alle Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte der Schule sowie Erziehungsberechtigte.</u>	

	<u>(3) Das Angebot der schulbezogenen Jugendsozialarbeit ersetzt nicht andere Angebote der Jugendarbeit oder Jugendsozialarbeit oder andere Angebote der Kinder- und Jugendhilfe gemäß SGB VIII.</u>	
	<u>(4) Die für Jugend und Bildung zuständigen Senatsverwaltungen werden ermächtigt, nach Maßgabe des Haushaltsplanes das Nähere zur Ausgestaltung der schulbezogenen Jugendsozialarbeit, insbesondere zu verbindlichen Kooperationsregelungen, zur inhaltlich-fachlichen Ausgestaltung und Steuerung sowie Qualitätssicherung durch Rechtsverordnung zu regeln.</u>	
§ 7 Schulische Selbstständigkeit und Eigenverantwortung	§ 7 Schulische Selbstständigkeit und Eigenverantwortung	
(1) - (2)	(1) - (2) unverändert	
	<u>(2a) Für die schulischen IT-Fachverfahren und deren verfahrensabhängige IKT-Infrastruktur ist die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung verantwortlich. Eine Auflistung einer an Schulen in Betracht kommenden Auswahl an digitalen Lehr- und Lernmitteln wird von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung verbindlich festgelegt und in Rücksprache mit den Schulen regelmäßig aktualisiert. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung stellt den Schulen darüber hinaus ein digitales Lernmanagementsystem zur Verfügung und kann Lizenzen für digitale Lehr- und Lernmittel beschaffen. Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, gilt § 64 Absatz 11.</u>	Beginn des Schuljahres 2022/2023
(3) - (6)	(3) - (6) unverändert	

§ 8 Schulprogramm	§ 8 Schulprogramm	
(1)	(1) unverändert	
<p>(2) Die Schule legt im Schulprogramm insbesondere fest:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ihre besonderen pädagogischen Ziele, Schwerpunkte und Organisationsformen in Unterricht, Erziehung, Beratung und Betreuung einschließlich des schulischen Ganztagskonzepts sowie die Form der Leistungsbeurteilung und die Formen der Leistungsdifferenzierung, 2. ihre Umsetzung der Rahmenlehrplanvorgaben in ein schuleigenes pädagogisches Handlungskonzept (schulinternes Curriculum), 3. die Ausgestaltung der pädagogischen Schwerpunkte und besonderen Organisationsformen durch die Stundentafel (§ 14 Abs. 4), 4. die Evaluationskriterien, mit denen sie die Qualität ihrer Arbeit beurteilt und die Annäherung an die gesetzten und vereinbarten Ziele misst, 5. die Ziele und besonderen Formen der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten hinsichtlich der Ausübung der gemeinsamen Verantwortung für die Bildung und Erziehung ihrer Kinder, 6. die Ziele, Inhalte und Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit mit außerschulischen Kooperationspartnern, 7. die Kooperationsformen der Lehrkräfte und der schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, 8. den Beratungs- und Fortbildungsbedarf sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Organisationsentwicklung und zur Personalentwicklung, 	<p>(2) Die Schule legt im Schulprogramm insbesondere fest:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ihre besonderen pädagogischen Ziele, Schwerpunkte und Organisationsformen in Unterricht, Erziehung, Beratung und Betreuung einschließlich des schulischen Ganztagskonzepts sowie die Form der Leistungsbeurteilung und die Formen der Leistungsdifferenzierung, 2. ihre Umsetzung der Rahmenlehrplanvorgaben in ein schuleigenes pädagogisches Handlungskonzept (schulinternes Curriculum), 3. die Ausgestaltung der pädagogischen Schwerpunkte und besonderen Organisationsformen durch die Stundentafel (§ 14 Absatz 4), 4. die Evaluationskriterien, mit denen sie die Qualität ihrer Arbeit beurteilt und die Annäherung an die gesetzten und vereinbarten Ziele misst, 5. <u>ein Kinder- und Jugendschutzkonzept, dass der Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen, insbesondere durch sexuellen Missbrauch, Gewalt und Mobbing dient,</u> 6. <u>die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jugendamt zur Gewährleistung des Kinderschutzes und die Ausgestaltung der schulbezogenen Jugendsozialarbeit gemäß § 5b,</u> 7. die Ziele und besonderen Formen der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten hinsichtlich der Ausübung der gemeinsamen Verantwortung für die Bildung und Erziehung ihrer Kinder, 	<p>Die nach § 8 Absatz 2 Nummer 5, 6, 9, 12 und 13 erforderlichen Konzepte sind von der Schule erstmalig zum Schuljahr 2022/2023 vorzuhalten oder anzupassen.</p>

<p>9. die finanzielle Absicherung der besonderen pädagogischen Schwerpunkte und Aktivitäten durch das Schulbudget.</p>	<p>8. die Ziele, Inhalte und Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit mit außerschulischen Kooperationspartnern,</p> <p>9. die Kooperationsformen der Lehrkräfte, der schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter <u>und anderer an der Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrags beteiligten Personen,</u></p> <p>10. den Beratungs- und Fortbildungsbedarf sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Organisationsentwicklung und zur Personalentwicklung,</p> <p>11. die finanzielle Absicherung der besonderen pädagogischen Schwerpunkte und Aktivitäten durch das Schulbudget,</p> <p>12. <u>die Grundsätze der Demokratiebildung und der konkreten Beteiligung von Schülerinnen und Schülern an der Gestaltung des Schulalltags, einschließlich der Beteiligung der Schülerinnen und Schüler bei der finanziellen Absicherung der besonderen Pädagogischen Schwerpunkte und Aktivitäten, auch durch ein eigenes Budget der Schülerinnen und Schüler (Schülerinnen- und Schülerhaushalt).</u></p> <p>13. <u>die übergreifende Bildungs- und Erziehungsaufgabe der Mobilitätsbildung und Verkehrserziehung, die schulischen Maßnahmen der Schulwegsicherheit und die Elternarbeit zur Verkehrsunfallprävention in einem schulspezifischen Mobilitätskonzept.</u></p>	
<p>(3) - (5)</p>	<p>(3) - (5) unverändert</p>	

<p>§ 9 Qualitätssicherung und Evaluation</p>	<p>§ 9 Qualitätssicherung und Evaluation</p>	
<p>(1) Die Schulen und die Schulaufsichtsbehörde sind zu kontinuierlicher Qualitätssicherung verpflichtet. Die Qualitätssicherung schulischer Arbeit erstreckt sich auf die gesamte Unterrichts- und Erziehungstätigkeit, die Organisation der Schule, das Schulleben sowie die außerschulischen Kooperationsbeziehungen. Das Maß und die Art und Weise, wie Klassen, Kurse, Jahrgangsstufen und Schulen den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule erfüllen, soll durch Maßnahmen der Evaluation unter Einschluss von Methoden der empirischen Sozialforschung ermittelt werden. Hierzu zählen insbesondere die interne und externe Evaluation, schul- und schulartübergreifende Vergleiche sowie zentrale Schulleistungsuntersuchungen.</p>	<p>(1) Die Schulen und die Schulaufsichtsbehörde sind zu kontinuierlicher Qualitätssicherung verpflichtet. Die Qualitätssicherung schulischer Arbeit erstreckt sich auf die gesamte Unterrichts- und Erziehungstätigkeit, die Organisation der Schule, das Schulleben sowie die außerschulischen Kooperationsbeziehungen. Das Maß und die Art und Weise, wie Klassen, Kurse, Jahrgangsstufen und Schulen den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule erfüllen, soll durch Maßnahmen der Evaluation unter Einschluss von Methoden der empirischen Sozialforschung ermittelt werden. Hierzu zählen insbesondere die interne und externe Evaluation, schul- und schulartübergreifende Vergleiche sowie zentrale Schulleistungsuntersuchungen. <u>Die Schulaufsichten können mit den Schulleitungen kriteriengestützte Zielvereinbarungen (Schulverträge) zur Verbesserung der Schulqualität abschließen.</u></p>	
<p>(2) - (6)</p>	<p>(2) - (6) unverändert</p>	
<p>§ 12 Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Querschnittsaufgaben, Lernfelder, Ethik</p>	<p>§ 12 Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Querschnittsaufgaben, Lernfelder, Ethik</p>	
<p>(1) In den Unterrichtsfächern sind die für jedes Fach geltenden spezifischen Didaktiken und Methoden sowie die das Fach kennzeichnenden Ziele und Fertigkeiten zu berücksichtigen. Unterrichtsfächer können nach Maßgabe des jeweiligen Rahmenlehrplans auch fachübergreifend und fächerverbindend unterrichtet werden, insbesondere in Form von Projekten. In fachübergreifenden oder fächerverbindenden Unterrichtsformen werden an Themen, die verschiedene Fächer berüh-</p>	<p>(1) In den Unterrichtsfächern sind die für jedes Fach geltenden spezifischen Didaktiken und Methoden sowie die das Fach kennzeichnenden Ziele und Fertigkeiten zu berücksichtigen. Unterrichtsfächer <u>werden</u> nach Maßgabe des jeweiligen Rahmenlehrplans auch fachübergreifend und fächerverbindend unterrichtet, <u>insbesondere auch für die dort aufgeführten Themen und Basiscurricula.</u> In fachübergreifenden oder fächerverbindenden Unterrichtsformen werden die besonderen Me-</p>	

ren, die besonderen Methoden der beteiligten Fächer, ihre jeweiligen Ziele und Fertigkeiten im Unterricht entsprechend dem thematischen Zusammenhang erschlossen.	thoden der beteiligten Fächer, ihre jeweiligen Ziele und Fertigkeiten im Unterricht entsprechend erschlossen.	
(2) Unterrichtsfächer, die in einem engen inhaltlichen Zusammenhang stehen, können auf der Grundlage übergreifender wissenschaftlicher Erkenntnisse und abgestimmter Lernziele nach Maßgabe des entsprechenden Rahmenlehrplans zu einem Lernbereich zusammengefasst werden. Lernbereiche können fachübergreifend von einer Lehrkraft oder abgestimmt von mehreren beteiligten Lehrkräften unterrichtet werden. Dabei ist auf die angemessene Berücksichtigung des Anteils der jeweiligen Fächer zu achten. Wird ein Lernbereich fachübergreifend unterrichtet, so kann die Bewertung zusammengefasst und in einer Note ausgedrückt werden.	(2) Unterrichtsfächer können <u>zur Erfüllung der Bildungs- und Erziehungsziele</u> nach Maßgabe des entsprechenden Rahmenlehrplans zu einem Lernbereich zusammengefasst werden. Lernbereiche können fachübergreifend von einer Lehrkraft oder von mehreren beteiligten Lehrkräften unterrichtet werden. Dabei ist auf die angemessene Berücksichtigung des Anteils der jeweiligen <u>Lerninhalte</u> zu achten. Wird ein Lernbereich fachübergreifend unterrichtet, so <u>soll</u> die Bewertung zusammengefasst und in einer <u>Leistungsbewertung</u> ausgedrückt werden.	
(3) - (7)	(3) - (7) unverändert	
§ 13 Religions- und Weltanschauungsunterricht	§ 13 Religions- und Weltanschauungsunterricht	
(1)	(1) unverändert	
(2) Der Religionsunterricht wird erteilt von Personen mit der Befähigung für ein Lehramt und einer Prüfung im Fach Religionslehre oder von Personen, die ein fachwissenschaftliches Studium an einer Hochschule oder eine vergleichbare Ausbildung abgeschlossen haben. Sie werden von den Religionsgemeinschaften beauftragt. Von Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, sind die für die Ausübung eines Lehramtes erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachzuweisen. Als geeigneter Nachweis gilt das Große Deutsche Sprachdiplom des Goethe-Instituts oder ein gleichwertiger Nachweis. Lehrkräfte an öffentli-	(2) Der Religionsunterricht wird erteilt von Personen mit der Befähigung für ein Lehramt und einer Prüfung im Fach Religionslehre oder von Personen, die ein fachwissenschaftliches Studium an einer Hochschule oder eine vergleichbare Ausbildung abgeschlossen haben. Sie werden von den Religionsgemeinschaften beauftragt. Von Personen, deren <u>Erstsprache oder Erstsprachen</u> nicht Deutsch ist <u>oder sind</u> , sind die für die Ausübung eines Lehramtes erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachzuweisen. Als geeigneter Nachweis gilt das Große Deutsche Sprachdiplom des Goethe-Instituts oder ein gleichwertiger Nachweis. Lehrkräfte an öffentlichen Schulen haben	

<p>chen Schulen haben das Recht, Religionsunterricht zu erteilen; diese Unterrichtsstunden werden ihnen auf die Zahl der Pflichtstunden angerechnet. Aus der Erteilung oder Nichterteilung des Religionsunterrichts dürfen den Lehrkräften keine Vor- oder Nachteile erwachsen.</p>	<p>das Recht, Religionsunterricht zu erteilen; diese Unterrichtsstunden werden ihnen auf die Zahl der Pflichtstunden angerechnet. Aus der Erteilung oder Nichterteilung des Religionsunterrichts dürfen den Lehrkräften keine Vor- oder Nachteile erwachsen.</p>	
<p>(3) - (7)</p>	<p>(3) - (7) unverändert</p>	
<p>§ 15 Unterricht für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache</p>	<p>§ 15 Förderung von Zwei- und Mehrsprachigkeit</p>	<p>Beginn des Schuljahres 2022/2023</p>
<p>(1) Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache werden mit allen anderen Schülerinnen und Schülern gemeinsam unterrichtet, soweit sich aus Absatz 2 und der auf Grund des Absatzes 4 erlassenen Rechtsverordnung nichts anderes ergibt.</p>	<p>(1) Schülerinnen und Schüler, <u>deren Erstsprache eine andere als Deutsch ist</u>, werden mit allen anderen Schülerinnen und Schülern gemeinsam unterrichtet, soweit sich aus Absatz 2 und der auf Grund des Absatzes 4 erlassenen Rechtsverordnung nichts anderes ergibt. <u>Alle von den Schülerinnen und Schülern gesprochenen Sprachen werden bei der Aufnahme in die Schule durch die Schulleiterin oder den Schulleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft erfasst. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung erhebt landesweit die von den Schülerinnen und Schülern gesprochenen Sprachen als Grundlage für eine faktenbasierte und wissenschaftlich begleitete Förderung von Zwei- und Mehrsprachigkeit.</u></p>	
<p>(2) Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache, die die deutsche Sprache so wenig beherrschen, dass sie dem Unterricht nicht ausreichend folgen können und eine Förderung in Regelklassen nicht möglich ist, sollen in besonderen Lerngruppen zusammengefasst werden, in denen auf den Übergang in Regelklassen vorbereitet wird. Die Kenntnisse in der deutschen Sprache werden bei der Aufnahme in die Schule durch die</p>	<p>(2) Schülerinnen und Schüler, <u>deren Erstsprache eine andere als Deutsch ist und</u> die die deutsche Sprache so wenig beherrschen, dass sie dem Unterricht nicht ausreichend folgen können, <u>so dass eine Förderung zu Beginn in Regelklassen nicht möglich ist, können vorübergehend</u> in besonderen Lerngruppen zusammengefasst werden, in denen auf den Übergang in Regelklassen vorbereitet wird. Die Kenntnisse in der deutschen Sprache</p>	

<p>Schulleiterin oder den Schulleiter oder durch eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft auf Grund wissenschaftlich gesicherter Testverfahren festgestellt.</p>	<p>werden bei der Aufnahme in die Schule durch die Schulleiterin oder den Schulleiter oder durch eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft auf Grund wissenschaftlich gesicherter Testverfahren festgestellt.</p>	
<p>(3) Schülerinnen und Schüler nicht-deutscher Herkunftssprache können Angebote zum Erlernen ihrer Muttersprache erhalten. Die Schule kann sich dabei der Angebote Dritter bedienen.</p>	<p>(3) Schülerinnen und Schüler, <u>deren Erstsprache eine andere als Deutsch ist, erhalten Angebote für ergänzenden Unterricht in ihrer Erstsprache, sofern dies schulorganisatorisch möglich ist. Hierzu können schulübergreifende Lerngruppen gebildet werden. Der Erstsprachliche Unterricht unterliegt der staatlichen Schulaufsicht.</u></p>	
	<p><u>(3a) Alle Schülerinnen und Schüler erhalten nach Maßgabe des Haushaltsplanes Angebote zur Entwicklung von Zwei- und Mehrsprachigkeit, sofern dies gewünscht und schulorganisatorisch möglich ist. In Kooperation mit dem frühkindlichen Bereich soll ein Angebot möglichst durchgängig bis zum Schulabschluss gestaltet sein. Es wird insbesondere von immersiven Sprachlernmethoden sowie von der Möglichkeit, Sachfachunterricht in einer Zweit- bzw. Fremdsprache zu erteilen, Gebrauch gemacht.</u></p>	
	<p><u>(3b) Schülerinnen und Schülern, die mehrsprachig aufwachsen, kann auf Antrag eine nichtdeutsche Erstsprache als zweite Fremdsprache anerkannt werden.</u></p>	
<p>(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zu den Voraussetzungen und zur Ausgestaltung des Unterrichts für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Voraussetzungen für die Aufnahme in Regelklassen und in besondere Lerngruppen nach Absatz 2, 	<p>(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zu den Voraussetzungen und zur Ausgestaltung des Unterrichts für Schülerinnen und Schüler, <u>deren Erstsprache eine andere als Deutsch ist, sowie zur Förderung der Zwei- und Mehrsprachigkeit für alle Berliner Schülerinnen und Schüler</u> durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p>	

<ol style="list-style-type: none"> 2. die Grundlagen und Verfahren zur Feststellung der Kenntnisse in der deutschen Sprache, 3. die Maßnahmen zur schulischen Integration für zuziehende Kinder und Jugendliche, 4. die muttersprachlichen und <u>bilin-</u> gualen Angebote für Schülerinnen <u>und</u> Schüler nichtdeutscher Her- <u>kunftsprache,</u> 5. das zeitweise Abweichen von den Maßstäben der Leistungsbewertung für aus dem Ausland zugezo- <u>gene</u> Kinder und Jugendliche, bei denen das Fehlen hinreichender deutscher Sprachkenntnisse festgestellt ist. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. die Voraussetzungen für die Aufnahme in Regelklassen und in besondere Lerngruppen nach Absatz 2, 2. die Grundlagen und Verfahren zur Feststellung der Kenntnisse in der deutschen Sprache <u>und der Erstsprache,</u> 3. die Maßnahmen zur schulischen Integration für zuziehende Kinder und Jugendliche, 4. die <u>erstsprachlichen,</u> <u>bilin-</u> <u>gualen</u> <u>und</u> <u>immersiven</u> Angebote, 5. <u>die Anerkennung einer Erstsprache, die eine andere als Deutsch ist, als zweite Fremdsprache im Sinne des Absatzes 3b,</u> 6. das zeitweise Abweichen von den Maßstäben der Leistungsbewertung für Kinder und Jugendliche, bei denen das Fehlen hinreichender deutscher Sprachkenntnisse festgestellt ist. 	
<p>§ 16 Einführung von Schulbüchern und anderen Unterrichtsmedien</p>	<p>§ 16 Einführung von Schulbüchern und anderen Unterrichtsmedien</p>	
<p>(1) Schulbücher und andere Unterrichtsmedien, die dazu bestimmt sind, von Schülerinnen und Schülern über einen längeren Zeitraum überwiegend im Unterricht und bei der häuslichen Vor- und Nachbereitung des Unterrichts verwendet zu werden, dürfen an einer Schule nur eingeführt werden, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rechtsvorschriften nicht widersprechen, 2. mit den Zielen, Inhalten und Standards der Rahmenlehrpläne für Unterricht und Erziehung vereinbar sind, 3. nach methodischen und didaktischen Grundsätzen den pädagogischen Anforderungen genügen, 	<p>(1) Schulbücher, <u>digitale Bildungsme-</u> <u>dien</u> und andere Unterrichtsmedien, die dazu bestimmt sind, von Schülerinnen und Schülern über einen längeren Zeitraum überwiegend im Unterricht und bei der häuslichen Vor- und Nachbereitung des Unterrichts verwendet zu werden, dürfen an einer Schule nur eingeführt werden, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rechtsvorschriften nicht widersprechen, 2. mit den Zielen, Inhalten und Standards der Rahmenlehrpläne für Unterricht und Erziehung vereinbar sind, 3. nach methodischen und didaktischen Grundsätzen den pädagogischen Anforderungen genügen, 	

<p>4. dem Stand der Wissenschaft entsprechen und keine Fehler in der Sachdarstellung aufweisen und</p> <p>5. nicht ein geschlechts-, religions- oder rassendiskriminierendes Verständnis fördern und nicht den Bildungs- und Erziehungszielen gemäß §§ 2 und 3 zuwiderlaufen.</p>	<p>4. dem Stand der Wissenschaft entsprechen und keine Fehler in der Sachdarstellung aufweisen und</p> <p>5. nicht ein <u>geschlechts- oder religionsdiskriminierendes oder ein auf Grund rassistischer oder antisemitischer Zuschreibung diskriminierendes</u> Verständnis fördern und nicht den Bildungs- und Erziehungszielen gemäß §§ 2 und 3 zuwiderlaufen.</p>	
<p>(2) Über die Einführung eines Schulbuchs oder anderer Unterrichtsmedien an einer Schule entscheidet die Fachkonferenz im Rahmen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Grundsätze, die von der Gesamtkonferenz beschlossen werden, 2. der an der Schule zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und des von den Eltern zu erbringenden Eigenanteils (§ 50 Abs. 2) sowie 3. der Beschlüsse der Schulkonferenz zur Verteilung der Haushaltsmittel. 	<p>(2) Über die Einführung eines Schulbuchs, <u>einer Lernsoftware, webbasierter</u> oder anderer Unterrichtsmedien an einer Schule entscheidet die Fachkonferenz im Rahmen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Grundsätze, die von der Gesamtkonferenz beschlossen werden, 2. der an der Schule zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und des von den Eltern zu erbringenden Eigenanteils (§ 50 Abs. 2) sowie 3. der Beschlüsse der Schulkonferenz zur Verteilung der Haushaltsmittel. 	
	<p><u>(2a) Die Schule kann auf Antrag der Schulkonferenz zur Verwaltung der nach Absatz 1 genannten Bestände und zur Organisation der in § 50 Absatz 2 eingeführten Lernmittelfreiheit auf der Grundlage eines Medienpädagogischen Konzepts eine Schulbibliothek errichten. Der Antrag bedarf der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde und des Einvernehmens der Schulbehörde. Schulbibliotheken erhalten nach Maßgabe des Haushaltes zweckgebundene Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Bereits bestehende Schulbibliotheken haben Bestandschutz.</u></p>	
<p>(3) - (4)</p>	<p>(3) - (4) unverändert</p>	

<p>§ 19 Ganztagschulen, ergänzende Förderung und Betreuung, Mittagessen</p>	<p>§ 19 Ganztagschulen, ergänzende Förderung und Betreuung, Mittagessen</p>	
<p>(1) - (5)</p>	<p>(1) unverändert</p>	
<p>(6) Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 der Primarstufe erhalten ein Angebot ergänzender Förderung und Betreuung, wenn entsprechend § 4 Absatz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), das zuletzt durch Artikel IV des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 875, 878) und durch Artikel II des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 848) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ein Bedarf für eine solche Förderung und Betreuung besteht. Satz 1 gilt auch für Schülerinnen und Schüler an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt "Geistige Entwicklung" bis zum Ende der Abschlussstufe sowie für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt "Autismus" an Auftragschulen bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10. Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 und für die in Satz 2 genannten Schülerinnen und Schüler wird die ergänzende Förderung und Betreuung auch während der Schulferien angeboten; Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 5 und 6 wird die ergänzende Förderung und Betreuung während der Schulferien angeboten, wenn ein besonderer Betreuungsbedarf besteht. Der Betreuungsumfang soll dem Bedarf der Familie und insbesondere des Kindes gerecht werden. Die Bedarfsfeststellung erfolgt durch Bescheid des örtlich zuständigen Jugendamts, welches die Daten auch im Rahmen eines einheitlichen Verwaltungsverfahrens für die ergänzende Förderung und Be-</p>	<p>(6) Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 der Primarstufe erhalten ein Angebot ergänzender Förderung und Betreuung, wenn entsprechend § 4 Absatz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), das zuletzt durch Artikel IV des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 875, 878) und durch Artikel II des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 848) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ein Bedarf für eine solche Förderung und Betreuung besteht. Satz 1 gilt auch für Schülerinnen und Schüler an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ bis zum Ende der Abschlussstufe sowie für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Autismus“ an Auftragschulen bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10. <u>Abweichend von Satz 1 und 2 wird für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 der Ganztagschule in der offenen Form sowie Schülerinnen und Schüler der Eingang-, Unter- und Mittelstufe an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ ohne weitere Prüfung ein Bedarf festgestellt und eine ergänzende Förderung und Betreuung gewährt. Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 und für die in Satz 2 genannten Schülerinnen und Schüler wird die ergänzende Förderung und Betreuung auch während der Schulferien angeboten.</u> Der Betreuungsumfang soll dem Bedarf der Familie und insbesondere des Kindes</p>	<p>Beginn des Schuljahres 2022/2023</p>

<p>betreuung sowie die Kindertagesförderung nutzen darf; die Daten sind nach der Beendigung der ergänzenden Förderung und Betreuung zu löschen, soweit die Daten nicht mehr zur Abwicklung des Kostenbeteiligungs- oder des Finanzierungsverfahrens benötigt werden. Die ergänzende Förderung und Betreuung wird als schulisches Angebot der zuständigen Schulbehörde (§ 109 Absatz 1 Satz 1) durch die öffentliche Schule oder die Bereitstellung von Plätzen bei Trägern der freien Jugendhilfe, die mit Schulen kooperieren, erbracht; im letztgenannten Fall wird der Betreuungsvertrag zwischen den Eltern und dem Träger der freien Jugendhilfe abgeschlossen. Die ergänzende Förderung und Betreuung unterliegt der Schulaufsicht nach diesem Gesetz, auch soweit sie von Trägern der freien Jugendhilfe in Kooperation mit Schulen erbracht wird. Angebote ergänzender Förderung und Betreuung müssen hinsichtlich der Einrichtung und der Personalausstattung den pädagogischen und gesundheitlichen Anforderungen an die Betreuung von Kindern entsprechen. Können die Zeiten der ergänzenden Förderung und Betreuung an der Schule den Betreuungsbedarf nicht abdecken oder liegt der Bedarf außerhalb der angebotenen Zeiten, kann im Einzelfall zusätzliche Betreuung bewilligt werden. Hierzu kann das Angebot an Kindertagespflegestellen gemäß den Vorgaben des Kindertagesförderungsgesetzes genutzt werden. Die Teilnahme an der ergänzenden Förderung und Betreuung sowie an zusätzlichen Betreuungsangeboten ist freiwillig. Die Kostenbeteiligung richtet sich nach dem Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz in der Fassung vom 28. August 2001 (GVBl. S. 494, 576), das zuletzt</p>	<p>gerecht werden. Die Bedarfsfeststellung erfolgt durch Bescheid des örtlich zuständigen Jugendamts, welches die Daten auch im Rahmen eines einheitlichen Verwaltungsverfahrens für die ergänzende Förderung und Betreuung sowie die Kindertagesförderung nutzen darf; die Daten sind nach der Beendigung der ergänzenden Förderung und Betreuung zu löschen, soweit die Daten nicht mehr zur Abwicklung des Kostenbeteiligungs- oder des Finanzierungsverfahrens benötigt werden. Die ergänzende Förderung und Betreuung wird als schulisches Angebot der zuständigen Schulbehörde (§ 109 Absatz 1 Satz 1) durch die öffentliche Schule oder die Bereitstellung von Plätzen bei Trägern der freien Jugendhilfe, die mit Schulen kooperieren, erbracht; im letztgenannten Fall wird der Betreuungsvertrag zwischen den Eltern und dem Träger der freien Jugendhilfe abgeschlossen. Die ergänzende Förderung und Betreuung unterliegt der Schulaufsicht nach diesem Gesetz, auch soweit sie von Trägern der freien Jugendhilfe in Kooperation mit Schulen erbracht wird. Angebote ergänzender Förderung und Betreuung <u>richten sich nach dem Berliner Bildungsprogramm für die offene Ganztagschule und</u> müssen hinsichtlich der Einrichtung und der Personalausstattung den pädagogischen und gesundheitlichen Anforderungen an die Betreuung von Kindern entsprechen. <u>Die pädagogische Arbeit in der ergänzenden Förderung und Betreuung soll durch systematische Evaluation kontinuierlich reflektiert und weiterentwickelt werden.</u> Können die Zeiten der ergänzenden Förderung und Betreuung an der Schule den Betreuungsbedarf nicht abdecken oder liegt der Bedarf außerhalb der angebotenen Zeiten, kann</p>	
--	---	--

<p>durch Artikel I des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 848) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung; § 26 Absatz 1 Satz 4 des Kindertagesförderungsgesetzes findet entsprechende Anwendung. Schülerinnen und Schüler aus dem Land Brandenburg können im Rahmen freier Kapazitäten ergänzende Förderung und Betreuung erhalten, wenn vom Leistungsverpflichteten ein Betreuungsbedarf festgestellt und die Kostenübernahme erklärt wurde.</p>	<p>im Einzelfall zusätzliche Betreuung bewilligt werden. Hierzu kann das Angebot an Kindertagespflegestellen gemäß den Vorgaben des Kindertagesförderungsgesetzes genutzt werden. Die Teilnahme an der ergänzenden Förderung und Betreuung sowie an zusätzlichen Betreuungsangeboten ist freiwillig. Die Kostenbeteiligung <u>in den Jahrgangsstufen 3 bis 6 sowie für die Schülerinnen und Schüler der Unter-, Mittel-, Ober- und Abschlussstufe der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung sowie für die Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Autismus“ an Auftragsschulen</u> richtet sich nach dem Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz in der Fassung vom 28. August 2001 (GVBl. S. 494, 576), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 848) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung; § 26 Absatz 1 Satz 4 des Kindertagesförderungsgesetzes findet entsprechende Anwendung. Schülerinnen und Schüler aus dem Land Brandenburg können im Rahmen freier Kapazitäten ergänzende Förderung und Betreuung erhalten, wenn vom Leistungsverpflichteten ein Betreuungsbedarf festgestellt und die Kostenübernahme erklärt wurde.</p>	
<p>(7) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der ergänzenden Förderung und Betreuung, der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung, des Ganztagsbetriebs an der Ganztagschule und des Mittagessens durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p>	<p>(7) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der ergänzenden Förderung und Betreuung, der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung, des Ganztagsbetriebs an der Ganztagschule und des Mittagessens durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p>	

<ol style="list-style-type: none"> 1. das Verfahren der Anmeldung, der Bedarfsprüfung und Aufnahme einschließlich der Vorgaben für Abschluss und Inhalt der Betreuungsverträge für die ergänzende Förderung und Betreuung, 2. das Verfahren über den Nachweis von freien Plätzen der ergänzenden Förderung und Betreuung bei mit Schulen kooperierenden Trägern der freien Jugendhilfe, 3. die Voraussetzungen, unter denen Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 in die ergänzende Förderung und Betreuung während der Schulferien aufgenommen werden, 4. die Finanzierung der Leistungen der Träger der freien Jugendhilfe und von Angeboten im Rahmen von Tagespflegestellen nach dem Kindertagesförderungsgesetz (Absatz 6 Satz 10), 5. die Finanzierung der ergänzenden Förderung und Betreuung und die Finanzierung der Kosten, die an Schulen in freier Trägerschaft in der Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule für außerunterrichtliche Betreuung und Förderung entstehen, 6. die personellen, organisatorischen, baulichen und räumlichen Anforderungen an die ergänzende Förderung und Betreuung, 7. das Verfahren bei der Genehmigung von Angeboten der ergänzenden Förderung und Betreuung, die in Schulen in freier Trägerschaft oder von Trägern der freien Jugendhilfe erbracht werden, 8. die Voraussetzungen, unter denen zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Betreuung von dem Aufnahmeverfahren nach den §§ 54 und 55a abgewichen werden kann 	<ol style="list-style-type: none"> 1. das Verfahren der Anmeldung, der Bedarfsprüfung und Aufnahme einschließlich der Vorgaben für Abschluss und Inhalt der Betreuungsverträge für die ergänzende Förderung und Betreuung, 2. das Verfahren über den Nachweis von freien Plätzen der ergänzenden Förderung und Betreuung bei mit Schulen kooperierenden Trägern der freien Jugendhilfe, 3. die Voraussetzungen, unter denen Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 in die ergänzende Förderung und Betreuung während der Schulferien aufgenommen werden, 4. die Finanzierung der Leistungen der Träger der freien Jugendhilfe und von Angeboten im Rahmen von Tagespflegestellen nach dem Kindertagesförderungsgesetz (Absatz 6 Satz <u>12</u>), 5. die Finanzierung der ergänzenden Förderung und Betreuung und die Finanzierung der Kosten, die an Schulen in freier Trägerschaft in der Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule für außerunterrichtliche Betreuung und Förderung entstehen, 6. die personellen, organisatorischen, baulichen und räumlichen Anforderungen an die ergänzende Förderung und Betreuung, 7. das Verfahren bei der Genehmigung von Angeboten der ergänzenden Förderung und Betreuung, die in Schulen in freier Trägerschaft oder von Trägern der freien Jugendhilfe erbracht werden, 8. die Voraussetzungen, unter denen zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Betreuung von dem Aufnahmeverfahren nach den §§ 54 und 55a abgewichen werden kann 	
---	---	--

<p>und die betroffenen Schülerinnen und Schüler einer anderen Schule zugewiesen werden können,</p> <p>9. die erforderliche Personalausstattung für das pädagogische Personal entsprechend dem Aufgabeninhalt, dem Aufgabenumfang und der Aufgabenintensität für die ergänzende Förderung und Betreuung; hierbei soll für das pädagogische Fachpersonal grundsätzlich eine Ausstattung von 39 Wochenarbeitsstunden für jeweils 22 Kinder zuzüglich Personalzuschlägen zugrunde gelegt werden,</p> <p>10. Festlegungen über die Planung und das statistische Erfassungsverfahren einschließlich der Einführung und Durchführung eines bezirksübergreifenden IT-gestützten Planungs-, Nachweis-, Finanzierungs- und Kostenbeteiligungsverfahrens sowie der Regelungen über Art und Umfang der Daten, ihre Verarbeitung in Dateien und auf sonstigen Datenträgern, ihre Löschung, ihre Übermittlung und die Datensicherung,</p> <p>11. zu Organisation und Verbindlichkeit des Ganztagsangebots, zu den personellen Anforderungen sowie vorbehaltlich des Satzes 2 zum Mittagessen.</p> <p>Der Senat wird ermächtigt, das Nähere zur Qualität des Schulmittagesens durch Rechtsverordnung zu regeln.</p>	<p>und die betroffenen Schülerinnen und Schüler einer anderen Schule zugewiesen werden können,</p> <p>9. die erforderliche Personalausstattung für das pädagogische Personal entsprechend dem Aufgabeninhalt, dem Aufgabenumfang und der Aufgabenintensität für die ergänzende Förderung und Betreuung; hierbei soll für das pädagogische Fachpersonal grundsätzlich eine Ausstattung von 39 Wochenarbeitsstunden für jeweils 22 Kinder zuzüglich Personalzuschlägen zugrunde gelegt werden,</p> <p>10. Festlegungen über die Planung und das statistische Erfassungsverfahren einschließlich der Einführung und Durchführung eines bezirksübergreifenden IT-gestützten Planungs-, Nachweis-, Finanzierungs- und Kostenbeteiligungsverfahrens sowie der Regelungen über Art und Umfang der Daten, ihre Verarbeitung in Dateien und auf sonstigen Datenträgern, ihre Löschung, ihre Übermittlung und die Datensicherung,</p> <p>11. zu Organisation und Verbindlichkeit des Ganztagsangebots, zu den personellen Anforderungen sowie vorbehaltlich des Satzes 2 zum Mittagessen.</p> <p>12. <u>das Nähere zur Evaluation nach Absatz 6 Satz 10.</u></p> <p>Der Senat wird ermächtigt, das Nähere zur Qualität des Schulmittagesens durch Rechtsverordnung zu regeln.</p>	
§ 22 Integrierte Sekundarschule	§ 22 Integrierte Sekundarschule	
(1) - (2)	(1) - (2) unverändert	
(3) Die Integrierte Sekundarschule führt zu allen Abschlüssen gemäß § 21 Absatz 1. Der mittlere Schulabschluss	(3) Die Integrierte Sekundarschule führt zu allen Abschlüssen gemäß § 21 Absatz 1 <u>und § 36 Absatz 6 Satz 1.</u>	Beginn des Schuljahres 2022/2023

berechtigt bei entsprechender Qualifikation zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe.	Der mittlere Schulabschluss berechtigt bei entsprechender Qualifikation zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe.	
(4) - (5)	(4) - (5) unverändert	
§ 23 Gemeinschaftsschule	§ 23 Gemeinschaftsschule	
(1) - (2)	(1) - (2) unverändert	
(3) Die Gemeinschaftsschule führt zu allen Abschlüssen gemäß § 21 Absatz 1. Der mittlere Schulabschluss berechtigt bei entsprechender Qualifikation zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe	(3) Die Gemeinschaftsschule führt zu allen Abschlüssen gemäß § 21 Absatz 1 <u>und § 36 Absatz 6 Satz 1</u> . Der mittlere Schulabschluss berechtigt bei entsprechender Qualifikation zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe	Beginn des Schuljahres 2022/2023
(4) - (5)	(4) - (5) unverändert	
§ 26 Gymnasium	§ 26 Gymnasium	
(1) - (2)	(1) - (2) unverändert	
(3) In der Sekundarstufe I werden die Abschlüsse gemäß § 21 Absatz 1 vergeben. Der mittlere Schulabschluss berechtigt bei entsprechender Qualifikation zum Übergang in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe.	(3) In der Sekundarstufe I werden die Abschlüsse gemäß § 21 Absatz 1 <u>und § 36 Absatz 6 Satz 1</u> vergeben. Der mittlere Schulabschluss berechtigt bei entsprechender Qualifikation zum Übergang in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe.	Beginn des Schuljahres 2022/2023
§ 39 Nähere Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung	§ 39 Nähere Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung	
Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die sonderpädagogische Förderung durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere 1. die Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderschwerpunkte einschließlich der spezifischen Bildungsangebote, 2. das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbe-	Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die sonderpädagogische Förderung durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere 1. die Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderschwerpunkte einschließlich der spezifischen Bildungsangebote, 2. das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbe-	Beginn des Schuljahres 2022/2023

<p>darfs einschließlich der Anforderungen an das sonderpädagogische Gutachten,</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. die Bildung, Zusammensetzung, Aufgaben und Empfehlungskriterien von Ausschüssen, 4. die Organisationsformen sonderpädagogischer Förderung und die schulergänzenden Maßnahmen sowie die besonderen Organisationsformen für die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte "emotional-soziale Entwicklung", "Autismus" und Unterricht für kranke Schülerinnen und Schüler, 5. die Abweichungen von den Regelungen der allgemeinen Schule im gemeinsamen Unterricht, 6. die Aufgaben der Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt, der sonderpädagogischen Einrichtungen sowie der Berufsschulen mit sonderpädagogischen Aufgaben einschließlich der abweichenden Regelungen zu der allgemeinen Schule, 7. das Verfahren für den Übergang von der Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt in die allgemeine Schule, 8. die Voraussetzungen für den Erwerb des berufsorientierenden Schulabschlusses und für die Gleichwertigkeit mit der Berufsbildungsreife, 9. die Schülerbeförderung und die Schulwegbegleitung, 10. das Verfahren und die Kriterien für die durch die Schulaufsichtsbehörde vorzunehmende Auswahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bei Überschreitung der für den gemeinsamen Unterricht festgelegten Aufnahmekapazität, wo- 	<p>darfs einschließlich der Anforderungen an das sonderpädagogische Gutachten,</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. <u>das Verfahren der sonderpädagogischen Förderung beim Übergang von der Kindertagesstätte in die Grundschule und in die ergänzende Förderung und Betreuung einschließlich des Verzichts auf eine Neu-Beauftragung eines sonderpädagogischen Gutachtens oder einer sonderpädagogischen Stellungnahme zum Zeitpunkt des Schuleintritts, soweit eine sonderpädagogische Förderung bereits in der Kindertagesbetreuung erfolgte.</u> 4. die Bildung, Zusammensetzung, Aufgaben und Empfehlungskriterien von Ausschüssen, 5. die Organisationsformen sonderpädagogischer Förderung und die schulergänzenden Maßnahmen sowie die besonderen Organisationsformen für die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte "emotional-soziale Entwicklung", "Autismus" und Unterricht für kranke Schülerinnen und Schüler, 6. die Abweichungen von den Regelungen der allgemeinen Schule im gemeinsamen Unterricht, 7. die Aufgaben der Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt, der sonderpädagogischen Einrichtungen sowie der Berufsschulen mit sonderpädagogischen Aufgaben einschließlich der abweichenden Regelungen zu der allgemeinen Schule, 8. das Verfahren für den Übergang von der Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt in die allgemeine Schule, 9. die Voraussetzungen für den Erwerb des berufsorientierenden 	
---	--	--

<p>bei insbesondere die Übereinstimmungen der Fördermöglichkeiten der Schule mit dem entsprechenden festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf und weiteren Voraussetzungen (beispielsweise Neigung, angestrebtes Bildungsziel) und Lebensbedingungen der Schülerin oder des Schülers (beispielsweise Wohnortnähe, soziale Bindungen) zu berücksichtigen sind,</p> <p>11. das Verfahren und die Kriterien für die durch die Schulaufsichtsbehörde vorzunehmende Auswahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an einer Inklusiven Schwerpunktschule bei Überschreitung der für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf festgelegten Aufnahmekapazität, wobei die Spezialisierung der Schule für einen oder mehrere sonderpädagogische Förderschwerpunkte, die Erreichbarkeit anderer vergleichbar geeigneter Schulstandorte und die pädagogisch sowie organisatorisch sachgerechte Verteilung der verfügbaren Plätze innerhalb der verschiedenen Förderschwerpunkte an der jeweiligen Schule sowie an den alternativen Standorten zu berücksichtigen ist,</p> <p>12. die Ausgestaltung der Auftragschulen für Autismus.</p>	<p>Schulabschlusses und für die Gleichwertigkeit mit der Berufsbildungsreife,</p> <p>10. die Schülerbeförderung und die Schulwegbegleitung,</p> <p>11. das Verfahren und die Kriterien für die durch die Schulaufsichtsbehörde vorzunehmende Auswahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bei Überschreitung der für den gemeinsamen Unterricht festgelegten Aufnahmekapazität, wobei insbesondere die Übereinstimmungen der Fördermöglichkeiten der Schule mit dem entsprechenden festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf und weiteren Voraussetzungen (beispielsweise Neigung, angestrebtes Bildungsziel) und Lebensbedingungen der Schülerin oder des Schülers (beispielsweise Wohnortnähe, soziale Bindungen) zu berücksichtigen sind,</p> <p>12. das Verfahren und die Kriterien für die durch die Schulaufsichtsbehörde vorzunehmende Auswahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an einer Inklusiven Schwerpunktschule bei Überschreitung der für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf festgelegten Aufnahmekapazität, wobei die Spezialisierung der Schule für einen oder mehrere sonderpädagogische Förderschwerpunkte, die Erreichbarkeit anderer vergleichbar geeigneter Schulstandorte und die pädagogisch sowie organisatorisch sachgerechte Verteilung der verfügbaren Plätze innerhalb der verschiedenen Förderschwerpunkte an der jeweiligen Schule</p>	
--	---	--

	sowie an den alternativen Standorten zu berücksichtigen ist, 13. die Ausgestaltung der Auftragschulen für Autismus.	
§ 41 Grundsätze	§ 41 Grundsätze	
(1) - (3)	(1) - (3) unverändert	
	<u>(3a) Für Schülerinnen und Schüler kann die Schulbesuchspflicht vorübergehend ganz oder teilweise ruhen. Hierüber entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Klassenkonferenz nach Anhörung der Schülerin oder des Schülers und seiner oder ihrer Erziehungsberechtigten auf Grundlage einer Stellungnahme des Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentrums. Die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten nehmen an den Beratungen nur teil, wenn die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler und ihre oder seine Erziehungsberechtigten dies wünschen. Die Entscheidung ist durch die Schulaufsichtsbehörde spätestens nach 3 Monaten erstmalig zu überprüfen. Über die Teilnahme an temporären alternativen Bildungs- und Erziehungsangeboten entscheidet die Schulaufsichtsbehörde mit Zustimmung der Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Erziehungsberechtigten.</u>	Beginn des Schuljahres 2022/2023
(4) - (5)	(4) unverändert	
§ 50 Schulgeld- und Lernmittelfreiheit	§ 50 Schulgeld- und Lernmittelfreiheit	
(1)	(1) unverändert	
(2) Die für den Unterricht erforderlichen Lernmittel (Schulbücher, ergänzende Druckschriften und andere Unterrichtsmedien) werden den Schülerinnen und Schülern der öffentlichen Schulen vom Land Berlin leihweise zur	(2) Die für den Unterricht erforderlichen Lernmittel (Schulbücher, ergänzende Druckschriften, <u>digitale Bildungsmedien</u> und andere Unterrichtsmedien) werden den Schülerinnen und Schülern der öffentlichen Schulen vom	

<p>Verfügung gestellt. Ausnahmen hinsichtlich privat zu beschaffender Lernmittel ab Jahrgangsstufe 7 mit einer Höhe von bis zu 100 Euro (Eigenanteil) regelt die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung nach Absatz 4; von der Zahlung eines Eigenanteils sind Personen ausgenommen, denen die private Beschaffung wirtschaftlich unzumutbar ist. Weitere Zuzahlungen für Lernmittel durch Erziehungsberechtigte oder volljährige Schülerinnen und Schüler sind unzulässig. Die dem Unterricht dienenden Arbeitsmittel werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt mit Ausnahme solcher Gegenstände, die von den Schülerinnen und Schülern üblicherweise auch außerhalb des Unterrichts benutzt oder von Schülerinnen und Schülern der Berufsschulen oder der Berufsfachschulen für Altenpflege üblicherweise auch für die Berufsausbildung oder Berufsausübung benötigt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Schülerinnen und Schüler, die sich in einer Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder des Altenpflegegesetzes in der jeweils geltenden Fassung befinden.</p>	<p>Land Berlin leihweise zur Verfügung gestellt. Ausnahmen hinsichtlich privat zu beschaffender Lernmittel ab Jahrgangsstufe 7 mit einer Höhe von bis zu 100 Euro (Eigenanteil) regelt die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung nach Absatz 4; von der Zahlung eines Eigenanteils sind Personen ausgenommen, denen die private Beschaffung wirtschaftlich unzumutbar ist. Weitere Zuzahlungen für Lernmittel durch Erziehungsberechtigte oder volljährige Schülerinnen und Schüler sind unzulässig. Die dem Unterricht dienenden Arbeitsmittel werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt mit Ausnahme solcher Gegenstände, die von den Schülerinnen und Schülern üblicherweise auch außerhalb des Unterrichts benutzt oder von Schülerinnen und Schülern der Berufsschulen oder der Berufsfachschulen für Altenpflege üblicherweise auch für die Berufsausbildung oder Berufsausübung benötigt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Schülerinnen und Schüler, die sich in einer Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder des Altenpflegegesetzes in der jeweils geltenden Fassung befinden.</p>	
(3) - (4)	(3) - (4) unverändert	
§ 52 Schulgesundheitspflege, Untersuchungen	§ 52 Schulgesundheitspflege, Untersuchungen	
(1) - (2)	(1) - (2) unverändert	
	<p><u>(2a) Der Senat gewährleistet gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen medizinischen Bedarfen im Rahmen der medizinischen Indikation.</u></p>	<p>Beginn des Schuljahres 2022/2023</p>
(3) - (5)	(3) - (5) unverändert	
§ 55 Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung	§ 55 Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung	

(1) - (2)	(1) - (2) unverändert	
(3) Die Erziehungsberechtigten verantworten die Teilnahme ihres Kindes am Sprachstandsfeststellungsverfahren und bei festgestelltem Sprachförderbedarf an der vorschulischen Sprachförderung.	(3) Die Erziehungsberechtigten verantworten die Teilnahme ihres Kindes am Sprachstandsfeststellungsverfahren und bei festgestelltem Sprachförderbedarf an der vorschulischen Sprachförderung. <u>Die Erziehungsberechtigten werden durch die zuständige Schulbehörde bei der Suche nach einem Sprachförderangebot individuell beraten und unterstützt. Kann die Inanspruchnahme der verpflichtenden Sprachförderung nach Absatz 2 nicht spätestens einen Monat nach Zugang des Bescheids zur Teilnahme an der verpflichtenden Sprachförderung durch die Erziehungsberechtigten gegenüber der zuständigen Schulbehörde nachgewiesen werden, erfolgt die Zuweisung eines Sprachförderangebots durch die zuständige Schulbehörde. Der Senat wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln. Die Eltern sind in diesem Fall verpflichtet, der Zuweisung Folge zu leisten. Zur bedarfsgerechten Bereitstellung der Sprachförderangebote kooperiert die zuständige Schulbehörde mit dem zuständigen Jugendamt.</u>	Beginn des Schuljahres 2022/2023
(4) - (5)	(4) - (5) unverändert	
§ 64 Datenverarbeitung und Auskunftsrechte	§ 64 Datenverarbeitung und Auskunftsrechte	
(1) - (10)	(1) - (10) unverändert	
	(11) Die Schulen dürfen zum Zweck des Einsatzes digitaler Lehr- und Lernmittel einschließlich des von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung zur Verfügung gestellten Lernmanagementsystems sowie digitaler Kommunikationswerkzeuge personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler, der Lehrkräfte, der sonstigen pädagogischen Mitarbeiterinnen	

	<p><u>und Mitarbeiter und der Erziehungsbe-</u> <u>rechtigten verarbeiten, soweit dies für</u> <u>die Erfüllung der ihnen durch Rechts-</u> <u>vorschriften zugewiesenen Aufgaben</u> <u>erforderlich ist. Die für das Schulwesen</u> <u>zuständige Senatsverwaltung regelt</u> <u>das Nähere über die Verarbeitung</u> <u>personenbezogener Daten bei der</u> <u>Verwendung digitaler Lehr- und Lern-</u> <u>mittel sowie digitaler Kommunikations-</u> <u>werkzeuge durch eine gesonderte</u> <u>Rechtsverordnung.</u></p>	
§ 64a Automatisierte Datenverarbei- tung	§ 64a Automatisierte Datenverarbei- tung	
(1) - (9)	(1) - (9) unverändert	
	<p><u>(10) Die Bereitstellung der nach Ab-</u> <u>satz 1 gespeicherten personenbezo-</u> <u>genen Daten der Schülerinnen und</u> <u>Schüler, Lehrkräfte und anderen schu-</u> <u>lischen Mitarbeiterinnen und Mitarbei-</u> <u>tern, insbesondere der Identitätsmerk-</u> <u>male für das nach § 64c betriebene</u> <u>Fachverfahren ist zulässig, sofern sie</u> <u>erforderlich ist, um diejenigen Dienste</u> <u>zur Verfügung zu stellen, die der Erfül-</u> <u>lung der den Schulen durch Rechtsver-</u> <u>ordnung zugewiesenen Aufgaben die-</u> <u>nen. Das Nähere regelt die für das</u> <u>Schulwesen zuständige Senatsverwal-</u> <u>tung durch Rechtsverordnung.</u></p>	
	§ 64c Identitätsmanagement	
	<p><u>(1) Die Schulaufsichtsbehörde betreibt</u> <u>ein Fachverfahren zum Identitätsma-</u> <u>agement, in dem personenbezogene</u> <u>Daten von Schülerinnen und Schülern,</u> <u>Lehrkräften und anderen schulischen</u> <u>Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur</u> <u>Erfüllung der den Schulen durch</u> <u>Rechtsvorschriften zugewiesenen Auf-</u> <u>gaben verarbeitet werden dürfen, so-</u> <u>weit dies zum Zweck der Authentifizie-</u> <u>rung und Rechtevergabe bei der Be-</u></p>	

	<u>reitstellung weiterer Dienste, wie Lernmanagementsystemen oder Systemen zur Bereitstellung digitaler Kommunikationsangebote, erforderlich ist.</u>	
	<u>(2) Zu diesem Zweck dürfen Namen, Loginnamen, für die Anmeldung genutzte eindeutige Pseudonyme, Passwörter, kryptografische Schlüssel und Zertifikate, E-Mailadressen, Rollen und Berechtigungen der Nutzerinnen und Nutzer sowie für das System erforderliche technische Nummern (ID-Nummern) verarbeitet werden.</u>	
	<u>(3) Personenbezogene Daten aus dem Fachverfahren nach Absatz 1 dürfen an von der Schulaufsichtsbehörde betriebene Fachverfahren übermittelt werden, sofern dies für die Bereitstellung von Benutzungszugängen sowie die Zuordnung von Nutzerinnen und Nutzern zu Rollen oder Gruppen in digitalen Diensten erforderlich ist, die zur Erfüllung der den Schulen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen schulbezogenen Aufgaben dienen. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung regelt das Nähere über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Verwendung digitaler Lehr- und Lernmittel sowie digitaler Kommunikationswerkzeuge durch Rechtsverordnung.</u>	
§ 66 Nähere Ausgestaltung der Datenverarbeitung	§ 66 Nähere Ausgestaltung der Datenverarbeitung	
Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere <ol style="list-style-type: none"> 1. Art und Umfang der Daten, auf die sich die Auskunftspflicht nach § 64 Abs. 1 bezieht, 2. ihre Verarbeitung in Dateien und auf sonstigen Datenträgern, 	Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere <ol style="list-style-type: none"> 1. Art und Umfang der Daten, auf die sich die Auskunftspflicht nach § 64 Abs. 1 bezieht, 	

<ol style="list-style-type: none"> 3. ihre Übermittlung beim Schulwechsel, 4. die Aufbewahrungsfristen, 5. ihre Löschung, 6. die Datensicherung, 7. das Verfahren der Akteneinsicht, 8. Art und Umfang der Daten für die Schulstatistik und deren Organisation, 9. die Einzelheiten zu Art und Umfang der gemäß § 64a automatisiert zu verarbeitenden personenbezogenen Daten, 10. Einzelheiten der Datenverarbeitung bei der Erbringung von Leistungen der Bildung und Teilhabe unter Mitwirkung der Schule und 11. Art und Umfang der Daten, die nach § 64 Absatz 8 verarbeitet werden, 12. Art und Umfang der Zugriffsrechte der Schulbehörden während der Aufnahme- und Übergangsverfahren nach § 64a Absatz 8 und 13. Art und Umfang der Daten sowie spezifische technische und organisatorische Maßnahmen bei der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten: 	<ol style="list-style-type: none"> 2. ihre Verarbeitung in Dateien und auf sonstigen Datenträgern <u>die Sicherung ihrer Zweckbindung, die Zugriffsrechte und die technisch-organisatorischen Maßnahmen im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung.</u> 3. ihre Übermittlung beim Schulwechsel, 4. die Aufbewahrungsfristen, 5. ihre Löschung, 6. die Datensicherung, 7. das Verfahren der Akteneinsicht, 8. Art und Umfang der Daten für die Schulstatistik und deren Organisation, 9. die Einzelheiten zu Art und Umfang der gemäß § 64a automatisiert zu verarbeitenden personenbezogenen Daten, 10. Einzelheiten der Datenverarbeitung bei der Erbringung von Leistungen der Bildung und Teilhabe unter Mitwirkung der Schule und 11. Art und Umfang der Daten, die nach § 64 Absatz 8 verarbeitet werden, 12. Art und Umfang der Zugriffsrechte der Schulbehörden während der Aufnahme- und Übergangsverfahren nach § 64a Absatz 8, 13. Art und Umfang der Daten sowie spezifische technische und organisatorische Maßnahmen bei der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten und 14. <u>über die Verarbeitung von zur Identifikation und Authentifizierung von Nutzerinnen und Nutzern erforderlichen Daten im informationstechnischen System gemäß § 64c.</u> 	
<p>§ 67 Aufgaben und Stellung der Lehrkräfte</p>	<p>§ 67 Aufgaben und Stellung der Lehrkräfte</p>	

(1)	(1) unverändert	
(2) Die Lehrkräfte fördern die persönliche Entwicklung, das eigenständige Lernen und das eigenverantwortliche Handeln der Schülerinnen und Schüler. Sie unterrichten, erziehen, beurteilen und bewerten, beraten und betreuen in eigener pädagogischer Verantwortung im Rahmen der Bildungs- und Erziehungsziele und der sonstigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie der Beschlüsse der schulischen Gremien. Die unterrichtliche Tätigkeit der in Absatz 1 Satz 2 genannten Lehrkräfte vollzieht sich in Abstimmung mit den anderen Lehrkräften nach Absatz 1 . Die eigene pädagogische Verantwortung darf durch Konferenzbeschlüsse nicht unzumutbar eingeschränkt werden.	(2) Die Lehrkräfte fördern die persönliche Entwicklung, das eigenständige Lernen und das eigenverantwortliche Handeln der Schülerinnen und Schüler. Sie unterrichten, erziehen, beurteilen und bewerten, beraten und betreuen in eigener pädagogischer Verantwortung im Rahmen der Bildungs- und Erziehungsziele und der sonstigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie der Beschlüsse der schulischen Gremien. Die unterrichtliche Tätigkeit der in Absatz 1 genannten Lehrkräfte <u>erfolgt in gemeinsamer</u> Abstimmung mit anderen Lehrkräften <u>und den sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern</u> . Die eigene pädagogische Verantwortung darf durch Konferenzbeschlüsse nicht unzumutbar eingeschränkt werden.	
(3) - (5)	(3) - (5) unverändert	
(6) Die Lehrkräfte nehmen ihre Verantwortung für die Organisation und Gestaltung des Schullebens durch ihre stimmberechtigte Mitarbeit an den Lehrerkonferenzen und anderen schulischen Gremien wahr.	(6) Die Lehrkräfte nehmen ihre Verantwortung für die Organisation und Gestaltung des Schullebens <u>unter anderem</u> durch ihre stimmberechtigte Mitarbeit an den Lehrerkonferenzen und anderen schulischen Gremien wahr.	
(7)	(7) unverändert	
§ 69 Stellung und Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters	§ 69 Stellung und Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters	
(1) Jede Schule hat eine Schulleiterin oder einen Schulleiter. Sie oder er 1. trägt die Gesamtverantwortung für die Arbeit der Schule, 2. sorgt für die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und nimmt das Hausrecht wahr, 3. entscheidet über die Verteilung und Verwendung der der Schule zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesenen Personal- und Sachmittel (§ 7 Absatz 3, 5 und 6),	(1) Jede Schule hat eine Schulleiterin oder einen Schulleiter. Sie oder er 1. trägt die Gesamtverantwortung für die Arbeit der Schule, 2. sorgt für die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und nimmt das Hausrecht wahr, 3. entscheidet <u>nach Maßgabe von § 76 Absatz 1</u> über die Verteilung und Verwendung der der Schule	Beginn des Schuljahres 2022/2023

<p>4. schließt im Rahmen der Eigenverantwortung der Schule Rechtsgeschäfte für das Land Berlin ab und entscheidet über die Stellung eines Antrags nach § 7 Abs. 3 Satz 4,</p> <p>5. wirkt im Rahmen von § 7 Abs. 3 Satz 1 und 2 bei der Einstellung und Umsetzung der Lehrkräfte mit,</p> <p>6. entscheidet über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals und</p> <p>7. vertritt die Schule im Rahmen der Beschlüsse der schulischen Gremien nach außen.</p>	<p>zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesenen Personal- und Sachmittel (§ 7 Absatz 3, 5 und 6),</p> <p>4. schließt im Rahmen der Eigenverantwortung der Schule Rechtsgeschäfte für das Land Berlin ab und entscheidet über die Stellung eines Antrags nach § 7 Abs. 3 Satz 4,</p> <p>5. wirkt im Rahmen von § 7 Abs. 3 Satz 1 und 2 bei der Einstellung und Umsetzung der Lehrkräfte mit,</p> <p>6. entscheidet über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals und</p> <p>7. vertritt die Schule im Rahmen der Beschlüsse der schulischen Gremien nach außen.</p>	
(2) - (6)	(2) - (6) unverändert	
§ 74 Erweiterte Schulleitung	§ 74 Erweiterte Schulleitung	
(1) - (2)	(1) - (2) unverändert	
<p>(3) Der erweiterten Schulleitung gehören an:</p> <p>1. die Schulleiterin oder der Schulleiter,</p> <p>2. die Funktionsstelleninhaberinnen oder Funktionsstelleninhaber gemäß § 73 Absatz 1,</p> <p>3. die Primarstufenleiterin oder der Primarstufenleiter,</p> <p>4. die koordinierende Fachkraft für die ergänzende Förderung und Betreuung im Sinne von § 19 Absatz 6 und</p> <p>5. bis zu vier von der Gesamtkonferenz gewählte stimmberechtigte Mitglieder.</p>	<p>(3) Der erweiterten Schulleitung gehören an:</p> <p>1. die Schulleiterin oder der Schulleiter,</p> <p>2. die Funktionsstelleninhaberinnen oder Funktionsstelleninhaber gemäß § 73 Absatz 1 <u>und</u></p> <p>3. die Primarstufenleiterin oder der Primarstufenleiter,</p> <p>4. <u>die Leitung der ergänzenden Förderung und Betreuung im Sinne von § 19 Absatz 6,</u></p> <p>5. <u>die sozialpädagogische Fachkraft der schulbezogenen Jugendsozialarbeit gemäß § 5b und</u></p> <p>6. bis zu vier von der Gesamtkonferenz gewählte stimmberechtigte Mitglieder.</p>	<p>Beginn des Schuljahres 2022/2023</p>
§ 74a Krisenteams	§ 74a Krisenteams	

<p>Die Schulleiterin oder der Schulleiter richtet ein Krisenteam ein. Aufgabe des Krisenteams ist die Gewalt- und Krisenprävention in der Schule, die Umsetzung der erarbeiteten Konzepte im Akutfall sowie die Nachsorge. Dies beinhaltet die Entwicklung von Konzepten, die Steuerung entsprechender Maßnahmen und die Aufarbeitung von Gewaltvorfällen, Krisen und Notfällen. In das Krisenteam können Schulpersonal sowie weitere geeignete Personen berufen werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine Funktionsstelleninhaberin oder ein Funktionsstelleninhaber nach § 73 ist verpflichtend Mitglied des Krisenteams.</p>	<p>Die Schulleiterin oder der Schulleiter richtet ein Krisenteam ein. Aufgabe des Krisenteams ist die Gewalt- und Krisenprävention in der Schule, die Umsetzung der erarbeiteten Konzepte im Akutfall sowie die Nachsorge. Dies beinhaltet die Entwicklung von Konzepten, die Steuerung entsprechender Maßnahmen und die Aufarbeitung von Gewaltvorfällen, Krisen und Notfällen. In das Krisenteam können Schulpersonal <u>sowie die sozialpädagogischen Fachkräfte des Jugendhilfeträgers, der gemäß § 5b in Kooperation mit der Schule Aufgaben der schulbezogenen Jugendsozialarbeit wahrnimmt,</u> sowie weitere geeignete Personen berufen werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine Funktionsstelleninhaberin oder ein Funktionsstelleninhaber nach § 73 ist verpflichtend Mitglied des Krisenteams.</p>	
<p>§ 76 Entscheidungs- und Anhörungsrechte</p>	<p>§ 76 Entscheidungs- und Anhörungsrechte</p>	
<p>(1) Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Grundsätze der Verteilung und Verwendung der der Schule zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesenen Personal- und Sachmittel (§ 7 Absatz 3, 5 und 6), 2. das Schulprogramm und sich daraus ergebende Grundsätze für die Organisation von Schule und Unterricht (§ 8), 3. die Aufnahmekriterien und das Verfahren für die Aufnahme bei Übernachtung (§ 56 Absatz 6) auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters, 4. die Grundsätze des Dualen Lernens, 	<p>(1) Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Grundsätze der Verteilung und Verwendung der der Schule zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesenen Personal- und Sachmittel (§ 7 Absatz 3, 5 und 6), <u>der Beschluss der Schulkonferenz wird umgehend schulöffentlich bekannt gemacht, die Schulkonferenz nimmt die planmäßige Verwendung der Mittel zur Kenntnis,</u> 2. das Schulprogramm und sich daraus ergebende Grundsätze für die Organisation von Schule und Unterricht (§ 8), 3. die Aufnahmekriterien und das Verfahren für die Aufnahme bei 	<p>Beginn des Schuljahres 2022/2023 (Absatz 1)</p>

<ol style="list-style-type: none"> 5. das Evaluationsprogramm der Schule (§ 9 Abs. 2), 6. die Unterrichtung in Unterrichtsfächern oder als Lernbereich (§ 12 Abs. 3), 7. die Berücksichtigung der Querschnittsaufgaben bei der Ausgestaltung des Schulprogramms (§ 12 Absatz 4), 8. die Abweichungen von der Stundentafel (§ 14 Abs. 4), 9. das Ersetzen von Zeugnissen durch schriftliche Informationen zur Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung und das Ersetzen von Halbjahreszeugnissen durch verbindliche Gespräche mit den Erziehungsberechtigten (§ 58 Absatz 4 Satz 6 und 7), 10. einen Vorschlag für die Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 72 Absatz 4 Satz 1), der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters der Schulleiterin oder des Schulleiters und der Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter an Oberstufenzentren (§ 73 Absatz 1), 11. Grundsätze über den Umfang und die Verteilung der Hausaufgaben, im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde 12. die Stellung eines Antrags auf Wechsel zu einem Träger der freien Jugendhilfe oder auf Wechsel des Trägers der freien Jugendhilfe und, sofern der Antrag von der Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Schulträger genehmigt ist, die konkrete Auswahl des Trägers der freien Jugendhilfe im Rahmen der ergänzenden Förderung und Betreuung (§ 19 Absatz 6) einschließlich der 	<ol style="list-style-type: none"> Übernachfrage (§ 56 Absatz 6) auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters, 4. die Grundsätze des Dualen Lernens, 5. das Evaluationsprogramm der Schule (§ 9 Abs. 2), 6. die Unterrichtung in Unterrichtsfächern oder als Lernbereich (§ 12 Abs. 3), 7. die Berücksichtigung der Querschnittsaufgaben bei der Ausgestaltung des Schulprogramms (§ 12 Absatz 4), 8. die Abweichungen von der Stundentafel (§ 14 Abs. 4), 9. das Ersetzen von Zeugnissen durch schriftliche Informationen zur Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung und das Ersetzen von Halbjahreszeugnissen durch verbindliche Gespräche mit den Erziehungsberechtigten (§ 58 Absatz 4 Satz 6 und 7), 10. einen Vorschlag für die Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 72 Absatz 4 Satz 1), der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters der Schulleiterin oder des Schulleiters und der Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter an Oberstufenzentren (§ 73 Absatz 1), 11. Grundsätze über den Umfang und die Verteilung der Hausaufgaben, im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde 12. die Stellung eines Antrags auf Wechsel zu einem Träger der Jugendhilfe oder auf Wechsel des Trägers der Jugendhilfe und, sofern der Antrag von der Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Schulträger genehmigt ist, 	
---	--	--

<p>außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung, die Stellung eines Antrags auf Wechsel von einem Träger der freien Jugendhilfe zu öffentlichem Personal sowie die Grundsätze über weitere Kooperationen mit anderen Schulen und außerschulischen Partnern,</p> <p>13. die Stellung eines Antrags auf Umwandlung einer Schule in eine Schule einer anderen Schulart, auf Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe im Verbund oder einer Inklusiven Schwerpunktschule,</p> <p>14. die Erweiterung der Schulanfangsphase um die Jahrgangsstufe 3 (§ 20 Absatz 1) und</p> <p>15. die Dauer der Schulwoche (§ 53 Abs. 2) <u>sowie</u></p> <p>16. die Namensgebung für die Schule.</p>	<p>die konkrete Auswahl des Trägers der Jugendhilfe im Rahmen der ergänzenden Förderung und Betreuung (§ 19 Absatz 6) einschließlich der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung, die Stellung eines Antrags auf Wechsel von einem Träger der Jugendhilfe zu öffentlichem Personal sowie die Grundsätze über weitere Kooperationen mit anderen Schulen und außerschulischen Partnern,</p> <p>13. die Stellung eines Antrags auf Umwandlung einer Schule in eine Schule einer anderen Schulart, auf Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe im Verbund oder einer Inklusiven Schwerpunktschule,</p> <p>14. die Erweiterung der Schulanfangsphase um die Jahrgangsstufe 3 (§ 20 Absatz 1) und</p> <p>15. die Dauer der Schulwoche (§ 53 Absatz 2) <u>und</u></p> <p>16. <u>die Durchführung von Klassenräten im Sinne von § 84a S. 2 sowie</u></p> <p>17. die Namensgebung für die Schule.</p>	
<p>(2) Die Schulkonferenz entscheidet ferner mit einfacher Mehrheit über</p> <p>1. die Stellung eines Antrags auf Durchführung eines Schulversuchs oder auf Einrichtung als Schule besonderer pädagogischer Prägung (§ 18),</p> <p>2. den täglichen Unterrichtsbeginn, die Stellung eines Antrags auf Einrichtung als Ganztagschule einschließlich des gebundenen Ganztagsbetriebs (§ 19 Absatz 1),</p> <p>3. Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen (§ 49 Abs. 2),</p> <p>4. die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens (§ 58 Abs. 7),</p>	<p>(2) Die Schulkonferenz entscheidet ferner mit einfacher Mehrheit über</p> <p>1. die Stellung eines Antrags auf Durchführung eines Schulversuchs oder auf Einrichtung als Schule besonderer pädagogischer Prägung (§ 18),</p> <p>2. den täglichen Unterrichtsbeginn, die Stellung eines Antrags auf Einrichtung als Ganztagschule einschließlich des gebundenen Ganztagsbetriebs (§ 19 Absatz 1),</p> <p>3. Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen (§ 49 Abs. 2),</p> <p>4. die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens (§ 58 Abs. 7),</p>	

<p>5. Grundsätze für die Mitarbeit von Eltern und anderen Personen im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen (§ 68 Abs. 2),</p> <p>6. eine Stellungnahme für die Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 72 Absatz 4 Satz 2), der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters der Schulleiterin oder des Schulleiters sowie der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter an Oberstufenzentren (§ 73 Absatz 1),</p> <p>7. Grundsätze für die Einrichtung von freiwilligem Unterricht, für besondere Schulveranstaltungen sowie Vereinbarungen mit Dritten im Rahmen von Projekten zur Öffnung der Schule und zur Berufsvorbereitung,</p> <p>8. Grundsätze des Schüleraustausches, der internationalen Zusammenarbeit, der Schülerfahrten und Wandertage sowie über Vereinbarungen zu Schulpartnerschaften und</p> <p>9. Verhaltensregeln für den geordneten Ablauf des äußeren Schulbetriebs (Hausordnung) einschließlich der schuleigenen Grundsätze über</p> <p style="padding-left: 40px;">a) das Warenangebot zum Verkauf in der Schule im Rahmen zugelassener gewerblicher Tätigkeit sowie</p> <p style="padding-left: 40px;">b) die Werbung an der Schule sowie Art und Umfang des Sponsoring,</p> <p>10. die Einrichtung von Lernmittelfonds,</p> <p>11. den Zeitpunkt der Durchführung von Studientagen.</p>	<p>5. Grundsätze für die Mitarbeit von Eltern und anderen Personen im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen (§ 68 Abs. 2),</p> <p>6. eine Stellungnahme für die Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 72 Absatz 4 Satz 2), der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters der Schulleiterin oder des Schulleiters sowie der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter an Oberstufenzentren (§ 73 Absatz 1),</p> <p>7. Grundsätze für die Einrichtung von freiwilligem Unterricht, für besondere Schulveranstaltungen sowie Vereinbarungen mit Dritten im Rahmen von Projekten zur Öffnung der Schule und zur Berufsvorbereitung,</p> <p>8. Grundsätze des Schüleraustausches, der internationalen Zusammenarbeit, der Schülerfahrten und Wandertage sowie über Vereinbarungen zu Schulpartnerschaften und</p> <p>9. Verhaltensregeln für den geordneten Ablauf des äußeren Schulbetriebs (Hausordnung) einschließlich der schuleigenen Grundsätze über</p> <p style="padding-left: 40px;">a) das Warenangebot zum Verkauf in der Schule im Rahmen zugelassener gewerblicher Tätigkeit sowie</p> <p style="padding-left: 40px;">b) die Werbung an der Schule sowie Art und Umfang des Sponsoring,</p> <p>10. die Einrichtung von Lernmittelfonds,</p> <p>11. <u>die Einrichtung einer Schulbibliothek gemäß § 16 Absatz 2a,</u></p>	
--	--	--

	12. den Zeitpunkt der Durchführung von Studientagen.	
<p>(3) Die Schulkonferenz ist anzuhören</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. vor Anträgen der Schulleiterin oder des Schulleiters nach § 7 Abs. 3 Satz 4, 2. bei Ordnungsmaßnahmen nach § 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 5, 3. vor Entscheidungen über Änderungen der Schulorganisation, insbesondere Erweiterung, Teilung, Zusammenlegung und Schließung der Schule, über die vorzeitige Beendigung eines Schulversuchs an der Schule sowie vor Entscheidungen über die Einrichtung und Ausgestaltung von Ganztagsangeboten oder die Einrichtung eines Schulversuchs, sofern die Einrichtung nicht von der Schule beantragt worden ist, 4. vor Entscheidungen über größere bauliche Maßnahmen an der Schule, 5. vor der Einrichtung von neuen Bildungsgängen, Fachrichtungen und Schwerpunkten in beruflichen Schulen, 6. vor wichtigen die Schule betreffenden Entscheidungen der zuständigen Schulbehörde über Schulentwicklungsplanung und Schulwegsicherung sowie vor Bildung und Änderung von Schuleinzugsbereichen an Grundschulen sowie 7. vor der Auswahl des Essensanbieters für das Mittagessen an der Schule. <p>Der Schulkonferenz kann eine Frist von vier Unterrichtswochen zur Stellungnahme gesetzt werden. Weicht die zuständige Schulbehörde in den Fällen</p>	<p>(3) Die Schulkonferenz ist anzuhören</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. vor Anträgen der Schulleiterin oder des Schulleiters nach § 7 Abs. 3 Satz 4, 2. bei Ordnungsmaßnahmen nach § 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 5, 3. vor Entscheidungen über Änderungen der Schulorganisation, insbesondere Erweiterung, Teilung, Zusammenlegung und Schließung der Schule, über die vorzeitige Beendigung eines Schulversuchs an der Schule sowie vor Entscheidungen über die Einrichtung und Ausgestaltung von Ganztagsangeboten oder die Einrichtung eines Schulversuchs, sofern die Einrichtung nicht von der Schule beantragt worden ist, 4. vor Entscheidungen über größere bauliche Maßnahmen an der Schule, 5. vor der Einrichtung von neuen Bildungsgängen, Fachrichtungen und Schwerpunkten in beruflichen Schulen, 6. vor wichtigen die Schule betreffenden Entscheidungen der zuständigen Schulbehörde über Schulentwicklungsplanung und Schulwegsicherung sowie vor Bildung und Änderung von Schuleinzugsbereichen an Grundschulen sowie 7. <u>vor dem Abschluss eines Schulvertrages gemäß § 9</u> sowie 8. vor der Auswahl des Essensanbieters für das Mittagessen an der Schule. <p>Der Schulkonferenz kann eine Frist von vier Unterrichtswochen zur Stellung-</p>	

<p>des Satzes 1 Nummer 7 bei der Auswahl des Essensanbieters von der Stellungnahme der Schulkonferenz ab, so hat sie dies gegenüber der Schulkonferenz zu begründen.</p>	<p>nahme gesetzt werden. Weicht die zuständige Schulbehörde in den Fällen des Satzes 1 Nummer 8 bei der Auswahl des Essensanbieters von der Stellungnahme der Schulkonferenz ab, so hat sie dies gegenüber der Schulkonferenz zu begründen.</p>	
<p>§ 77 Mitglieder</p>	<p>§ 77 Mitglieder</p>	
<p>(1) Stimmberechtigte Mitglieder der Schulkonferenz sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Schulleiterin oder der Schulleiter, 2. vier von der Gesamtkonferenz gewählte Vertreterinnen oder Vertreter, 3. vier von der Gesamtschülervertretung gewählte Schülerinnen oder Schüler ab Jahrgangsstufe 7, 4. vier von der Gesamtelternvertretung gewählte Erziehungsberechtigte und 5. eine von den Mitgliedern nach den Nummer 1 bis 4 vorgeschlagene und gewählte, der Schule nicht angehörende Person, die die Schule in der Wahrnehmung ihrer pädagogischen Aufgaben unterstützen soll. <p>Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 gehören der Schulkonferenz mit beratender Stimme an. Der Schulkonferenz soll eine Vertreterin oder ein Vertreter der nichtpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit beratender Stimme angehören. Anstelle der in Satz 1 Nummer 5 genannten Person treten an beruflichen Schulen je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	<p>(1) Stimmberechtigte Mitglieder der Schulkonferenz sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Schulleiterin oder der Schulleiter, 2. <u>bis zu fünf</u> von der Gesamtkonferenz gewählte Vertreterinnen oder Vertreter, <u>wobei mindestens je eine dieser Personen dem sonstigen pädagogischen Personal der Schule aus der ergänzenden Förderung und Betreuung und der schulbezogenen Jugendsozialarbeit angehören soll,</u> 3. vier von der Gesamtschülervertretung, <u>an Grundschulen von den Sprecherinnen und Sprechern der Schülerinnen und Schüler</u> gewählte Schülerinnen oder Schüler, 4. vier von der Gesamtelternvertretung gewählte Erziehungsberechtigte und 5. eine von den Mitgliedern nach den Nummer 1 bis 4 vorgeschlagene und gewählte, der Schule nicht angehörende Person, die die Schule in der Wahrnehmung ihrer pädagogischen Aufgaben unterstützen soll. <p>Der Schulkonferenz soll eine Vertreterin oder ein Vertreter der nichtpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit beratender Stimme angehören. Anstelle der in Satz 1 Nummer 5</p>	<p>Beginn des Schuljahres 2022/2023</p>

	genannten Person treten an beruflichen Schulen je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.	
(2) - (5)	(2) - (5) unverändert	
§ 82 Mitglieder	§ 82 Mitglieder	
<p>(1) Stimmberechtigte und zur Teilnahme verpflichtete Mitglieder der Gesamtkonferenz sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Schulleiterin oder der Schulleiter als Vorsitzende oder Vorsitzender, 2. die Lehrkräfte, die mindestens sechs Wochenstunden selbstständig Unterricht erteilen, 3. die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule und von Trägern der freien Jugendhilfe, die in Kooperation mit der Schule Leistungen der ergänzenden Förderung und Betreuung im Sinne von § 19 Absatz 6 Satz 6 erbringen, sowie 4. die der Schule zur Ausbildung zugewiesenen Personen im Vorbereitungsdienst nach dem Lehrkräftebildungsgesetz mit mindestens sechs Wochenstunden selbstständigem Unterricht, sofern nicht Ausbildungsverpflichtungen entgegenstehen. 	<p>(1) Stimmberechtigte und zur Teilnahme verpflichtete Mitglieder der Gesamtkonferenz sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Schulleiterin oder der Schulleiter als Vorsitzende oder Vorsitzender, 2. die Lehrkräfte, die mindestens sechs Wochenstunden selbstständig Unterricht erteilen, 3. die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule und von Trägern der Jugendhilfe, die in Kooperation mit der Schule Leistungen der ergänzenden Förderung und Betreuung im Sinne von § 19 Absatz 6 Satz 6 <u>sowie Leistungen der schulbezogenen Jugendsozialarbeit im Sinne von § 5b</u> erbringen, sowie 4. die der Schule zur Ausbildung zugewiesenen Personen im Vorbereitungsdienst nach dem Lehrkräftebildungsgesetz mit mindestens sechs Wochenstunden selbstständigem Unterricht, sofern nicht Ausbildungsverpflichtungen entgegenstehen. 	Beginn des Schuljahres 2022/2023
<p>(2) An den Sitzungen der Gesamtkonferenz und ihrer Ausschüsse nehmen mit beratender Stimme teil</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Lehrkräfte und die im Vorbereitungsdienst nach dem Lehrkräftebildungsgesetz stehenden Perso- 	<p>(2) An den Sitzungen der Gesamtkonferenz und ihrer Ausschüsse nehmen mit beratender Stimme teil</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Lehrkräfte und die im Vorbereitungsdienst nach dem Lehrkräftebildungsgesetz stehenden Perso- 	Beginn des Schuljahres 2022/2023

<p>nen, die weniger als sechs Wochenstunden selbstständig Unterricht erteilen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. die gemäß § 13 Abs. 2 mit der Erteilung von Religions- und Weltanschauungsunterricht betrauten Personen, 3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gesamtschülervertretung und 4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gesamtelternvertretung und 5. die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Trägern der Jugendhilfe, die gemäß § 5 Absatz 4 in Kooperation mit der Schule Aufgaben der Jugendsozialarbeit wahrnehmen. <p>An beruflichen Schulen nehmen beratend zusätzlich je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer teil, die gemäß § 77 Abs. 2 Satz 2 benannt werden. Jede Gesamtkonferenz kann weitere Personen mit beratender Stimme hinzuziehen.</p>	<p>nen, die weniger als sechs Wochenstunden selbstständig Unterricht erteilen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. die gemäß § 13 Abs. 2 mit der Erteilung von Religions- und Weltanschauungsunterricht betrauten Personen, 3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gesamtschülervertretung und 4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gesamtelternvertretung. <p>An beruflichen Schulen nehmen beratend zusätzlich je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer teil, die gemäß § 77 Abs. 2 Satz 2 benannt werden. Jede Gesamtkonferenz kann weitere Personen mit beratender Stimme hinzuziehen.</p>	
(3) - (5)	(3) - (5) unverändert	
§ 84 Sprecherinnen und Sprecher der Schülerinnen und Schüler	§ 84 Sprecherinnen und Sprecher der Schülerinnen und Schüler	
<p>(1) Die Schülerinnen und Schüler einer Klasse wählen ab Jahrgangsstufe 3 spätestens einen Monat nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr zwei gleichberechtigte Klassensprecherinnen oder Klassensprecher sowie ab Jahrgangsstufe 7 zwei Vertreterinnen oder Vertreter für die Klassenkonferenz. Bestehen in einer Jahrgangsstufe keine Klassenverbände, wählen die Schülerinnen und Schüler für jeweils 25 Schülerinnen oder Schüler aus ihrer Mitte zwei gleichberechtigte Jahrgangssprecherinnen oder Jahr-</p>	<p>(1) Die Schülerinnen und Schüler einer Klasse wählen <u>unter Beachtung des § 117 Absatz 3</u> spätestens einen Monat nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr zwei gleichberechtigte Klassensprecherinnen oder Klassensprecher sowie ab Jahrgangsstufe 7 zwei Vertreterinnen oder Vertreter für die Klassenkonferenz. Bestehen in einer Jahrgangsstufe keine Klassenverbände, wählen die Schülerinnen und Schüler für jeweils 25 Schülerinnen oder Schüler aus ihrer Mitte zwei gleichberechtigte Jahrgangssprecherinnen oder Jahrgangssprecher sowie zwei</p>	<p>Beginn des Schuljahres 2022/2023</p>

gangssprecher sowie zwei Vertreterinnen oder Vertreter für die Jahrgangskonferenz.	Vertreterinnen oder Vertreter für die Jahrgangskonferenz.	
(2) Die Sprecherinnen und Sprecher der Klassen und Jahrgangsstufen sind von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer oder der Jahrgangsstufenleiterin oder dem Jahrgangsstufenleiter für die Vorbereitung und Teilnahme an Gremiensitzungen im notwendigen Umfang freizustellen. Den Klassen oder Jahrgangsstufen ist innerhalb des Unterrichts nach Abstimmung mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer oder der Jahrgangsstufenleiterin oder dem Jahrgangsstufenleiter mindestens eine Stunde je Schulmonat für die Beratung von Angelegenheiten der Schülerinnen und Schüler zu gewähren.	(2) Die Sprecherinnen und Sprecher der Klassen und Jahrgangsstufen sind von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer oder der Jahrgangsstufenleiterin oder dem Jahrgangsstufenleiter für die Vorbereitung und Teilnahme an Gremiensitzungen im notwendigen Umfang freizustellen. <u>Für die Teilnahme an Schülervertretungsfahrten stellt die Schulleitung auf Antrag die Sprecherinnen oder Sprecher der Klassen und Jahrgangsstufen drei Tage pro Schuljahr frei.</u>	
(3) An Grundschulen sollen sich die Sprecherinnen und Sprecher mindestens zwei Mal im Schuljahr treffen. Sie wählen aus dem Kreis der Schülerinnen und Schüler der Schule ab Jahrgangsstufe 5 die beratenden Mitglieder der Schulkonferenz.	(3) An Grundschulen sollen sich die Sprecherinnen und Sprecher mindestens zwei Mal im Schuljahr treffen. Sie wählen aus dem Kreis der Schülerinnen und Schüler der Schule die Mitglieder der Schulkonferenz.	Beginn des Schuljahres 2022/2023
	<u>§ 84a Klassenrat</u>	Beginn des Schuljahres 2022/2023
	<u>Den Klassen oder Jahrgangsstufen ist innerhalb des Unterrichts mindestens eine Stunde je Schulmonat für die Beratung eigener Angelegenheiten (Klassenrat) zu gewähren. Darüber hinaus kann die Schulkonferenz festlegen, dass die Klassenräte bis zu einmal pro Schulwoche stattfinden. Die Schulleitung oder in der Klasse oder Jahrgangsstufe unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer sollen auf Wunsch des Klassenrates an seiner Sitzung teilzunehmen.</u>	
§ 85 Gesamtschülervertretung, Schülerversammlungen	§ 85 Gesamtschülervertretung, Schülerversammlungen	

<p>(1) An jeder Schule der Sekundarstufen I und II wird eine Gesamtschülervertretung gebildet, die innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Unterrichts die erste Sitzung abhält. Stimmberechtigte Mitglieder der Gesamtschülervertretung sind alle in einer Schule gewählten Sprecherinnen und Sprecher sowie die Schulsprecherin oder der Schulsprecher und deren oder dessen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. An Gemeinschaftsschulen sowie weiterführenden Schulen, die mit einer Grundschule verbunden sind, sind die Sprecherinnen und Sprecher der Jahrgangsstufen 5 und 6 stimmberechtigte Mitglieder der Gesamtschülervertretung; die Sprecherinnen und Sprecher der Jahrgangsstufen 3 und 4 nehmen beratend an der Gesamtschülervertretung teil.</p>	<p>(1) An jeder Schule der Sekundarstufen I und II wird eine Gesamtschülervertretung gebildet, die innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Unterrichts die erste Sitzung abhält. Stimmberechtigte Mitglieder der Gesamtschülervertretung sind alle in einer Schule gewählten Sprecherinnen und Sprecher sowie die Schulsprecherin oder der Schulsprecher und deren oder dessen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. An Gemeinschaftsschulen sowie weiterführenden Schulen, die mit einer Grundschule verbunden sind, sind die Sprecherinnen und Sprecher der Jahrgangsstufen <u>1 bis 6</u> stimmberechtigte Mitglieder der Gesamtschülervertretung.</p>	<p>Beginn des Schuljahres 2022/2023</p>
<p>(2) - (9)</p>	<p>(2) - (9) unverändert</p>	
<p>§ 95 Schulgestaltung und Aufsicht</p>	<p>§ 95 Schulgestaltung und Aufsicht</p>	
<p>(1) - (3)</p>	<p>(1) - (3) unverändert</p>	
<p>(4) Auf die Schulen in freier Trägerschaft finden die §§ 1 und 3 (Bildungs- und Erziehungsziele) sowie § 5a Anwendung; für Ersatzschulen gelten zusätzlich § 18 Absatz 1 und 2 Satz 1 bis 3 (Schulversuche), § 52 (Schulgesundheitspflege) und die §§ 64 bis 66 (Datenschutz). Auf ergänzende Betreuungsangebote an Schulen in freier Trägerschaft sowie an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt in freier Trägerschaft sind § 19 Absatz 6 Satz 7 bis 13 und die nach § 19 Absatz 7 Nummer 1, 5 bis 7, 9 und 10 erlassenen Rechtsverordnungen anzuwenden.</p>	<p>(4) Auf die Schulen in freier Trägerschaft finden die §§ 1 und 3 (Bildungs- und Erziehungsziele) sowie § 5a Anwendung; für Ersatzschulen gelten zusätzlich § 18 Absatz 1 und 2 Satz 1 bis 3 (Schulversuche), § 52 (Schulgesundheitspflege) und die §§ 64 bis 66 (Datenschutz). Auf ergänzende Betreuungsangebote an Schulen in freier Trägerschaft sowie an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt in freier Trägerschaft sind § 19 Absatz 6 Satz <u>8</u> bis <u>15</u> und die nach § 19 Absatz 7 Nummer 1, 5 bis 7, 9, 10 <u>und 12</u> erlassenen Rechtsverordnungen anzuwenden.</p>	<p>Beginn des Schuljahres 2022/2023</p>
<p>§ 115 Landesschulbeirat</p>	<p>§ 115 Landesschulbeirat</p>	

(1) - (3)	(1) - (3) unverändert	
<p data-bbox="199 239 678 273">(4) Der Landesschulbeirat besteht aus</p> <ol data-bbox="199 315 678 1892" style="list-style-type: none"> <li data-bbox="199 315 678 432">1. den von den jeweiligen Bezirksausschüssen gewählten Vertreterinnen oder Vertretern, <li data-bbox="199 439 678 633">2. den vom Beirat Berufliche Schulen gewählten Vertreterinnen oder Vertretern der Lehrkräfte, Schülerinnen oder Schüler und Erziehungsberechtigten, <li data-bbox="199 640 678 797">3. der oder dem vom Beirat Berufliche Schulen gewählten Vertreterin oder Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, <li data-bbox="199 804 678 1039">4. je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Landesverbände des Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Deutschen Beamtenbundes, die von diesen benannt werden, <li data-bbox="199 1046 678 1281">5. je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer sowie der Vereinigung der Unternehmensverbände, die von diesen benannt werden, <li data-bbox="199 1288 678 1565">6. je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die nach § 13 Abs. 1 Religions- oder Weltanschauungsunterricht anbieten und von denen jene benannt werden, und <li data-bbox="199 1572 678 1729">7. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Landessportbundes Berlin, die oder der von diesem benannt wird, <li data-bbox="199 1736 678 1892">8. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Landesjugendhilfeausschusses, die oder der von diesem benannt wird. <p data-bbox="199 1935 678 2042">Die Sprecherinnen oder Sprecher der Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler oder Erziehungsberechtigten der</p>	<p data-bbox="710 239 1173 311">(4) <u>Stimmberechtigte Mitglieder des Landesschulbeirats sind</u></p> <ol data-bbox="710 315 1189 1892" style="list-style-type: none"> <li data-bbox="710 315 1189 432">1. <u>die</u> jeweiligen <u>von den</u> Bezirksausschüssen gewählten Vertreterinnen oder Vertretern, <li data-bbox="710 439 1189 633">2. <u>die</u> vom Beirat Berufliche Schulen gewählten Vertreterinnen oder Vertretern der Lehrkräfte, Schülerinnen oder Schüler und Erziehungsberechtigten, <li data-bbox="710 640 1189 797">3. der oder dem vom Beirat Berufliche Schulen gewählten Vertreterin oder Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, <li data-bbox="710 804 1189 1039">4. je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Landesverbände des Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Deutschen Beamtenbundes, die von diesen benannt werden, <li data-bbox="710 1046 1189 1281">5. je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer sowie der Vereinigung der Unternehmensverbände, die von diesen benannt werden, <li data-bbox="710 1288 1189 1565">6. je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die nach § 13 Absatz 1 Religions- oder Weltanschauungsunterricht anbieten und von denen jene benannt werden, und <li data-bbox="710 1572 1189 1729">7. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Landessportbundes Berlin, die oder der von diesem benannt wird, <li data-bbox="710 1736 1189 1892">8. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Landesjugendhilfeausschusses, die oder der von diesem benannt wird.“ 	<p data-bbox="1220 239 1380 349">Beginn des Schuljahres 2022/2023</p>

<p>staatlich anerkannten Ersatzschulen, die Mitglieder der Landesausschüsse sind, gehören dem Landesschulbeirat mit beratender Stimme an. Weiterhin gehören ihm eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesbeirats für Partizipation mit beratender Stimme an.</p>		
	<p><u>(4a) Mit beratender Stimme gehören dem Landesschulbeirat an,</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>die Sprecherinnen oder Sprecher der Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler oder Erziehungsberechtigten der staatlich anerkannten Ersatzschulen, die Mitglieder der Landesausschüsse sind,</u> 2. <u>eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesbeirats für Integrations- und Migrationsfragen,</u> 3. <u>die Vertreterin oder der Vertreter eines für die staatliche Europaschule zu errichtenden Beirats.</u> 	<p>Beginn des Schuljahres 2022/2023</p>
(5)	(5) unverändert	
§ 116 Grundsätze für die Arbeit von Gremien	§ 116 Grundsätze für die Arbeit von Gremien	
<p>(1) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Gremien werden von ihrer oder ihrem Vorsitzenden unter Beifügung der Tagesordnung einberufen, ihre Sitzungen werden von ihr oder ihm geleitet und geschlossen. Die oder der Vorsitzende hat das Gremium unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder es beantragt; der Bezirksschulbeirat ist auch auf Antrag des für das Schulwesen zuständigen Mitglieds des Bezirksamts, der Landesschulbeirat auch auf Antrag der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung einzuberufen.</p>	<p>(1) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Gremien werden von ihrer oder ihrem Vorsitzenden unter Beifügung der Tagesordnung <u>regelmäßig, mindestens viermal im Jahr</u> einberufen, ihre Sitzungen werden von ihr oder ihm geleitet und geschlossen. Die oder der Vorsitzende hat das Gremium unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder es beantragt; der Bezirksschulbeirat ist auch auf Antrag des für das Schulwesen zuständigen Mitglieds des Bezirksamts, der Landesschulbeirat auch auf Antrag der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung einzuberufen.</p>	<p>Beginn des Schuljahres 2022/2023</p>
(2) - (6)	(2) - (6) unverändert	
<p>(7) Die Gremien können sich eine Geschäftsordnung geben. Die für das</p>	<p><u>(7) Der Arbeit der Gremien liegt eine Geschäftsordnung zu Grunde. Die für</u></p>	<p>Beginn des Schuljahres 2022/2023</p>

<p>Schulwesen zuständige Senatsverwaltung ist berechtigt, Rahmengeschäftsordnungen zu erlassen.</p>	<p><u>das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung ist verpflichtet, eine Mustergeschäftsordnung zu erlassen. Sofern ein Gremium mit absoluter Mehrheit von der allgemeinen Geschäftsordnung abweicht oder sich eine eigene Geschäftsordnung gibt, gilt diese in entsprechender Fassung für die Länge der Wahlperiode.</u></p>	
	<p><u>(8) Gremien und Versammlungen von Schülerinnen und Schülern sowie Gremien und Versammlungen von Eltern können mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließen, dass zukünftige Sitzungen als Videokonferenz durchgeführt und Beschlüsse in einem elektronischen Verfahren oder in einem schriftlichen Verfahren gefasst werden.</u></p>	<p>Beginn des Schuljahres 2022/2023</p>
<p>§ 124 Jugendkunstschulen, Jugendverkehrsschulen und Gartenarbeits-schulen</p>	<p>§ 124 Jugendkunstschulen, Jugendverkehrsschulen und Gartenarbeits-schulen</p>	
<p>(1) - (2)</p>	<p>(1)- (2) unverändert</p>	
<p>(3) Die Jugendverkehrsschulen haben die Aufgabe, Kindern und Jugendlichen den chancengerechten Zugang zu Mobilitätsbildung und Verkehrserziehung zu eröffnen. Die Jugendverkehrsschulen unterbreiten unterrichtliche, außerunterrichtliche und außerschulische Angebote und kooperieren mit den allgemeinbildenden Schulen und mit anderen Einrichtungen, insbesondere mit der Polizei und mit Trägern der außerschulischen Mobilitätsbildung und Verkehrserziehung. Die für die Jugendverkehrsschulen zuständige Senatsverwaltung entwickelt gemeinsame Qualitätsstandards für die Jugendverkehrsschulen.</p>	<p>(3) Die Jugendverkehrsschulen <u>als zentrale außerschulische Orte des schulischen Mobilitätsmanagements gemäß § 17a MobG BE</u> haben die Aufgabe, Kindern und Jugendlichen den chancengerechten Zugang zu Mobilitätsbildung und Verkehrserziehung zu eröffnen. Die Jugendverkehrsschulen unterbreiten unterrichtliche, außerunterrichtliche und außerschulische Angebote und kooperieren mit den allgemeinbildenden Schulen und mit anderen Einrichtungen, insbesondere mit der Polizei und mit Trägern der außerschulischen Mobilitätsbildung und Verkehrserziehung. Die für die Jugendverkehrsschulen zuständige Senatsverwaltung entwickelt gemeinsame Qualitätsstandards für die Jugendverkehrsschulen.</p>	
<p>(4)</p>	<p>(4) unverändert</p>	

§ 126 Ordnungswidrigkeiten	§ 126 Ordnungswidrigkeiten	
<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als Erziehungsberechtigter oder Ausbildender den Bestimmungen über die Schulpflicht (§ 44) zuwiderhandelt, 2. ohne die nach § 98 erforderliche Genehmigung eine Ersatzschule betreibt oder leitet, 3. eine nach § 102 Abs. 2 anzeigepflichtige Ergänzungsschule oder nach § 104 Abs. 1 anzeigepflichtige freie Einrichtung betreibt oder leitet und es unterlässt, diese Schule oder Einrichtung der Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen, 4. der Bestimmung des § 96 zuwiderhandelt oder 5. als Erziehungsberechtigte oder Erziehungsberechtigter den Bestimmungen über die Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung oder an der vorschulischen Sprachförderung nach § 55 Absatz 3 zuwiderhandelt. 	<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als Erziehungsberechtigter oder Ausbildender den Bestimmungen über die Schulpflicht (§ 44) zuwiderhandelt, 2. ohne die nach § 98 erforderliche Genehmigung eine Ersatzschule betreibt oder leitet <u>oder beim weiteren Betrieb gegen die Grundsätze der Genehmigung nach § 98 verstößt</u>, 3. eine nach § 102 Abs. 2 anzeigepflichtige Ergänzungsschule oder nach § 104 Abs. 1 anzeigepflichtige freie Einrichtung betreibt oder leitet und es unterlässt, diese Schule oder Einrichtung der Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen, 4. der Bestimmung des § 96 zuwiderhandelt oder 5. als Erziehungsberechtigte oder Erziehungsberechtigter den Bestimmungen über die Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung oder an der vorschulischen Sprachförderung nach § 55 Absatz 3 zuwiderhandelt. 	
(2) - (4)	(2) - (4) unverändert	
§ 129 Übergangsregelungen	§ 129 Übergangsregelungen	
(1) - (11)	(1) - (11) unverändert	
	<u>(12) Die nach § 8 Absatz 2 Nummer 5, 6, 9, 12 und 13 erforderlichen Konzepte sind von der Schule erstmalig zum Schuljahr 2022/2023 vorzuhalten oder anzupassen.</u>	
	<u>(13) § 5 Abs. 3, § 7 Abs. 2a Satz 2, § 15, § 19 Abs. 6, § 22 Abs. 3, § 23 Abs. 3, § 26 Abs. 3, § 39 Nr. 3, § 41 Abs. 3a, § 52 Abs. 2a, § 55 Abs. 3,</u>	

	<p><u>§ 69 Abs. 1, § 74 Abs. 3, § 76 Abs. 1, § 77 Abs. 1, § 82 Abs. 1 und Abs. 2, § 84 Abs. 1 und Abs. 3, § 84a, § 85 Abs. 1, § 95 Abs. 4, § 115 Abs. 4 und 4a sowie § 116 Abs. 1, 7 und 8 in der ab dem Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geltenden Fassung treten zu Beginn des Schuljahres 2022/2023 in Kraft.“</u></p>	
<p>§ 129a Sonderregelungen auf Grund der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2</p>	<p>§ 129a Sonderregelungen auf Grund der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2</p>	
<p>(1) - (9)</p>	<p>(1) - (9) unverändert</p>	
<p>(10) Soweit es auf Grund der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 erforderlich ist, können Gremien in den Schuljahren 2019/2020 und 2020/2021 ihre Sitzungen als Videokonferenz durchführen. Gleiches gilt für Schüler- und Elternversammlungen. Abweichend von § 117 können Wahlen in einem elektronischen Verfahren oder in einem schriftlichen Verfahren durchgeführt werden. Satz 3 findet entsprechende Anwendung auf Beschlüsse eines Gremiums oder einer Schüler- oder Elternversammlung.</p>	<p>(10) Soweit es auf Grund der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 erforderlich ist, können Gremien in den Schuljahren 2019/2020, 2020/2021 <u>und 2021/2022</u> ihre Sitzungen als Videokonferenz durchführen. Gleiches gilt für Schüler- und Elternversammlungen. Abweichend von § 117 können Wahlen in einem elektronischen Verfahren oder in einem schriftlichen Verfahren durchgeführt werden. Satz 3 findet entsprechende Anwendung auf Beschlüsse eines Gremiums oder einer Schüler- oder Elternversammlung.</p>	